

Unterlage für die 66. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (7. Sitzung im Sommersemester 2011)  
am 13. Juli 2011

Drucksache-Nr.: 283/66/7 SoSe 2011

Ausgabedatum: 6. Juli 2011

---

**TOP 11 ORDNUNGEN DER LEUPHANA PROFESSIONAL SCHOOL**

Bezug: Sitzungen der ZSK Professional School

---

**Sachstand:**

Die Professional School hat in ihren Sitzungen der ZSK die Änderungen bzw. Einführung folgender Ordnungen beschlossen:

*Fakultätsübergreifende berufsbegleitende Bachelorstudiengänge*

- a) Entwurf der zweiten Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg (Anlage 1)
- b) Entwurf der ersten Änderung der fachspezifischen Anlage zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg; hier: Anlage 5.1 (fachspezifische Anlage für den Studiengang Musik in der Kindheit) (Anlage 2)
- c) Entwurf der ersten Änderung der fachspezifischen Anlage zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg; hier: Anlage 5.2 (fachspezifische Anlage für den Studiengang Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher) (Anlage 3)
- d) Entwurf der ersten Änderung der Gebührenordnung für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg (Anlage 4)

*Fakultätsübergreifende weiterbildende Masterstudiengänge:*

- e) Entwurf der zweiten Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg (Anlage 5)

*Fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengänge:*

- f) Entwurf der Zugangs- und Zulassungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg (Anlage 6)
- g) Entwurf der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg (Anlage 7)
- h) Entwurf der fachspezifischen Anlagen „Innovationsmanagement“ zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg (Anlage 8)
- i) Entwurf der Gebührenordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengänge der Professional School (Anlage 9)

Der Senat wird um Beschlussfassung zu den Änderungen der Rahmenprüfungsordnungen, der fachspezifischen Anlagen und der Zugangs- und Zulassungsordnungen sowie um Anhörung zu den Gebührenordnungen gebeten. Die jeweiligen Begründungen zu den Änderungsvorschlägen sind in den jeweiligen Anlagen enthalten.



Unterlage für die 66. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (7. Sitzung im Sommersemester 2011)  
am 13. Juli 2011

Drucksache-Nr.: 283/66/7 SoSe 2011

Ausgabedatum: 6. Juli 2011

---

**TOP 12 A) ENTWURF DER ZWEITEN ÄNDERUNG DER RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE FAKULTÄTSÜBERGREIFENDEN BERUFSBEGLEITENDEN BACHELORSTUDIENGÄNGE DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG**

Bezug: Sitzungen der ZSK Professional School am 09.06.2011

---

**Sachstand:**

Die Professional School legt die zweite Änderung Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vor.

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 hat der Senat die Änderung zu beschließen.

Der vorliegende Entwurf der Änderungsordnung wurde am 09.06.2011 von der ZSK der Professional School zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Senatskommission für Wissenstransfer und wissenschaftliche Weiterbildung wurde entsprechend informiert.

**Begründung der Änderung**

1. Das Bachelorstudium soll prüfungsrechtlich mit der Bachelorarbeit abgeschlossen werden. Eine weitere Prüfung (Kolloquium) ist organisatorisch weder aus Studiengangs-, Prüfer- als auch Studierendensicht praktikabel noch fachlich notwendig. Stattdessen wird eine verstärkte Begleitung der Studierenden verbunden mit der Verfassung eines Abstracts zur Bachelorarbeit als Studienleistung zur Qualitätssicherung angestrebt. Dies ist inhaltlich und prüfungsrechtlich mit Team Q und dem Justizariat im Vorfeld abgestimmt worden.
2. Anpassung der rechtlichen Bezüge
3. Klarstellung von Rechtsfolge und Rechtsgrundlage für das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung
4. Begründung: siehe Nr. 1
5. Auflösung inhaltlicher Redundanzen und systematische Zuordnung
- 6.-8. Begründung: siehe Nr. 1
9. Aufgrund von zu wenigen Kohorten sowie technischer Lücken in QIS nicht abbildbar und deshalb derzeit nicht als (einklagbare) Darstellung aufgeführt.
10. Entlastung des Senats, rechtlich ist eine Befassung in diesem Gremium nicht zwingend vorgegeben



Zweite Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die  
fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden  
Bachelorstudiengänge der  
Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 14. Juli 2011 die folgende zweite Änderung der zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge vom 4. August 2010 (Leuphana Gazette Nr. 12/10), zuletzt geändert mit der Bekanntgabe vom 20. Januar 2011 (Leuphana Gazette Nr. 01/11) beschlossen. Das Präsidium hat diese erste Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am TT.MM 2011 genehmigt.

**A B S C H N I T T I**

Die Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorprogramme der Leuphana Universität wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:  
Das Wort „Kolloquium“ wird durch das Wort Bachelorseminar“ ersetzt.
2. § 12 Abs. 4 wird wie folgt geändert:  
Die Zeichen „§16 Abs. 7“ werden in „§16 Abs. 9“ geändert.
3. § 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:  
Nach den Worten „zu bewerten“ wird ein Semikolon, ein Spiegelstrich sowie die Worte „im Wiederholungsfall oder in schwerwiegenden Täuschungsfällen kann die Prüfungsleistung und damit das Studium als endgültig nicht bestanden bewertet werden.“ eingefügt.
4. § 14 wird wie folgt geändert:  
Das Wort „Kolloquium“ wird durch das Wort Bachelorseminar“ ersetzt.
5. § 15 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit muss schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Auf diesem Antrag sind der Themenvorschlag, ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüferin oder -prüfer sowie eine Erklärung, ob die Bachelorarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll, anzugeben. Darüber hinaus ist eine Erklärung darüber abzugeben, ob bereits eine Bachelorprüfung oder Teil dieser in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der BRD nicht bestanden ist.“
6. § 16 wird wie folgt geändert:  
In der Überschrift wird das Wort „Kolloquium“ durch das Wort „Bachelorseminar“ ersetzt.
7. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
Das Wort „Kolloquium“ durch das Wort „Bachelorseminar“ ersetzt.
8. § 16 Abs. 10 wird wie folgt neu gefasst:  
„Zur Bachelorarbeit findet immer ein Bachelorseminar statt. Das Bachelorseminar sieht eine gemäß fachspezifischer Anlage festgelegte Studienleistung vor und wird in der Regel ohne Prüfungsleistung abgeschlossen.“
9. § 18 Abs. 2 wird gestrichen:
10. § 22 Abs. 4 wird gestrichen. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze ändert sich entsprechend.

**A B S C H N I T T II**

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

**2. Neubekanntmachung  
der Rahmenprüfungsordnung für die  
fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden  
Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität  
Lüneburg unter Berücksichtigung der zweiten  
Änderung vom TT.MM.2011**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge vom 4. August 2010 (Leuphana Gazette Nr. 12/10) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 20. Januar 2011 (Leuphana Gazette Nr. 01/11) und der 2. Änderung vom TT.MM.2010 (Leuphana Gazette Nr. xx/11) bekannt.

**§1  
Geltungsbereich, Bezeichnung**

Diese Rahmenprüfungsordnung enthält allgemeine Regelungen über Ablauf und Verfahren studienbegleitender Studien- und Prüfungsleistungen der berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge in der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg und ist für alle Studiengänge dieser Art verbindlich. Spezifische Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge werden in fachspezifischen Anlagen zu dieser Rahmenprüfungsordnung geregelt. Alle übrigen Studiengänge, insbesondere der grundständige Leuphana Bachelor, sind von dieser RPO nicht berührt.

**§2  
Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung**

(1) Das Studium fördert die Berufsqualifizierung durch den Erwerb fachwissenschaftlicher und fachübergreifender Kenntnisse und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt, so dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigt werden.  
(2) Das berufsbegleitende Bachelorstudium ist wissenschaftlich breit qualifizierend angelegt. Zugleich wird durch die wissenschaftliche Vertiefung und Reflexion der zuvor und der parallel erworbenen Berufserfahrung eine Steigerung der Berufsbefähigung der Absolventinnen und Absolventen angestrebt. Das berufsbegleitende Bachelorstudium vermittelt gezielt überfachliche Kompetenzen und ermöglicht gleichzeitig eine fachliche wissenschaftlich fundierte Vertiefung. Insofern zeichnet sich das berufsbegleitende Bachelorstudium sowohl durch seine Praxis- und Transferorientierung als auch seine umfassende wissenschaftliche Fundierung aus.  
(3) Das Bachelorstudium führt zum ersten berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Hochschulabschluss. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden Kenntnisse über die berufsbezogenen Inhalte des Studiums erworben, diese wissenschaftlich vertieft und durch praxis- und problembezogene Lehrangebote Erfahrungen und Kompetenzen auf dem Themengebiet des spezifischen Studiengangs gesammelt haben, die sie befähigen relevante Konzepte und Instrumente sachgerecht anzuwenden sowie die erzielten Resultate erklären, kritisch hinterfragen und bewerten zu können.

**§3  
Studienabschluss**

Ist die Bachelorprüfung erfolgreich bestanden, wird von der Universität der akademische Abschlussgrad gemäß den entsprechenden fachspezifischen Anlagen verliehen.

**§4  
Regelstudienzeit, Aufbau und Gliederung der Bachelorstudiengänge**

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des berufsbegleitenden Bachelorstudiums beträgt in der Regel 8 Semester. Das Absolvieren eines Vollzeitstudiums ist nicht möglich. Die „Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg zur Regelung des Teilzeitstudium für den Leuphana Bachelor, den Bachelor Lehren und Lernen, den Bachelor Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik und den Bachelor Wirtschaftspädagogik“ findet keine Anwendung.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut, wobei ein Modul 5 CP oder ein Vielfaches davon umfasst. Die Festlegung erfolgt in den fachspezifischen Anlagen.

(3) Für den erfolgreichen Studienabschluss müssen 180 CP erworben werden, die sich wie folgt verteilen:

- Überfachliches Modul „Person und Interaktion“ („Ü P&I“): 5 CP,
- Überfachliches Modul „Gesellschaft und Verantwortung“ („Ü G&V“): 5 CP,
- Überfachliches Modul „Organisation und Veränderung“ („Ü O&V“): 5 CP,
- Fachbezogene Module („Fach“): jeweils mindestens 5 CP (insgesamt 120 CP),
- Projektstudium gem. Abs. 5: 30 CP,
- Bachelormodul (Bachelorarbeit 12 CP/Bachelorseminar 3 CP): 15 CP.

Diese Module verteilen sich in der Regel wie folgt auf die Regelstudienzeit gem. Abs. 1 Satz 1:

|         |           |                     |
|---------|-----------|---------------------|
| 1. Sem. | Fach (15) | Projektstudium (30) |
| 2.Sem.  | Fach (15) |                     |
| 3.Sem.  | Ü P&I (5) |                     |
| 4.Sem.  | Fach (20) |                     |
| 5.Sem.  | Ü O&V (5) |                     |
| 6.Sem.  | Fach (20) |                     |
| 7.Sem.  | Ü G&V (5) |                     |
| 8.Sem.  | Fach (5)  |                     |

(4) Die fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung regeln den Aufbau sowie Inhalte und Anzahl der fachlichen Module. Anlage 6 regelt den Aufbau und die Inhalte der überfachlichen Module. Die Module können integrierte Fernlehre- Bestandteile enthalten.

(5) Das Projektstudium fördert insbesondere die Praxis- und Transferorientierung des berufsbegleitenden Bachelorstudiums. Das Projektstudium ist bei berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen, die eine vertiefende wissenschaftliche Qualifizierung in dem Berufsfeld anstreben, in dem die Studierenden aktuell tätig sind, berufsintegriert konzipiert. Die Studierenden wenden wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden in ihrem Berufsfeld an, reflektieren den Nutzen wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Lösung von Praxisproblemen und diskutieren ihre Erfahrungen in begleitenden Lehrveranstaltungen. Das berufsintegrierte Projektstudium wird gemeinsam von Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten und erfahrenen, fachlich ausgewiesenen Praktikerinnen und Praktikern betreut (Teamteaching). Die Prüfungen im Projektstudium berücksichtigen die spezifischen Lernmöglichkeiten im Berufsfeld in angemessener Weise. Für berufsbegleitende Bachelorstudiengänge, die für eine Tätigkeit außerhalb des aktuellen Berufsfelds der Studierenden qualifizieren, wird das Projektstudium nicht berufsintegriert durchgeführt. Dies gilt auch für Einzelfälle, in denen sich ein berufsintegriertes Projektstudium als fachlich nicht oder nicht mehr durchführbar erweist. In diesen Fällen werden Praxis- und Forschungsprojekte durchgeführt, die Kompetenzen für das angestrebte (neue) Berufsfeld vermitteln. Einzelheiten zur Struktur und zum Inhalt des Projektstudiums regeln jeweils die fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung.  
(6) Für Studiengänge, deren Projektstudium gem. Abs. 5 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 gem. der jeweiligen fachspezifischen Anlage zu dieser Ordnung entsprechend.

**§ 5  
Modularisierung**

(1) Die Modularisierung wird verstanden als die Zusammenfassung von Gebieten zu thematisch und zeitlich abgegrenzten, in sich abgeschlossenen, didaktisch sinnvollen und mit Leistungspunkten versehenen Einheiten.

Linda Geppert 7.6.11 17:20

**Gelöscht:** Kolloquium

- (2) Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an den Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls zu erbringen sind, deren unterschiedlichen Lehr- und Lernformen sowie ihre Vor- und Nachbereitungszeit voraus. Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Dies können sein:
- Vorlesungen (V), sie dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.
  - Übungen (Ü), sie sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden. Die selbstständige Lösung von Übungsaufgaben zum Vorlesungsstoff und die Diskussion der Lösungen stehen in ihrem Mittelpunkt.
  - Seminare (S), sie dienen der Vertiefung ausgewählter Themenkomplexe. Die Studierenden erhalten Themen zur selbstständigen Bearbeitung und halten beispielsweise ein Referat darüber.
  - Projekte (P), sie dienen zur Durchführung praktischer, empirischer und theoretischer Arbeiten. Problemstellungen werden meist im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.
  - Case Studies (C), dabei handelt es sich um partizipativ orientierte Lehr-/Lern-Arrangements, in denen authentische (Management-)Situations, die für eine Person oder Organisation eine Herausforderung oder ein Problem darstellen, meist in der Gruppe analysiert und diskutiert werden.
  - Fernlehre (F), dabei handelt es sich um meist online- und tutorienbasierte Lehr-/Lern-Arrangements, auf deren Basis sich die Studierenden abgegrenzte Stoffgebiete selbstständig erarbeiten.
  - Praktikum (Pr), es dient einer auf eine bestimmte Dauer ausgelegten Vertiefung zuvor erworbener theoretischer Kenntnisse in praktischer Anwendung bzw. dem Erlernen neuer Kenntnisse und Fähigkeiten durch die praktische Mitarbeit in einer Organisation. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.

Weitere Lehr- und Lernformen können in den fachspezifischen Anlagen definiert werden.

## §6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören 5 Mitglieder an:
- 3 Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die in den berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen der Leuphana Professional School tätig sein sollen,
  - 1 Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
  - 1 studentisches Mitglied, das der Gruppe der Studierenden der berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Professional School angehören soll. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (2) Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfung sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss und die jeweiligen Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter berichten der Senatskommission für Weiterbildung und Wissenstransfer in der Regel jährlich über die Entwicklung der Studiengänge. Hierbei ist von Seiten des Prüfungsausschusses besonders auf prüfungsrelevante Daten wie die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungszeiten und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten einzugehen. Die jeweiligen Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter berichten in diesem Zusammenhang insbesondere über Ziele, Zielerreichung und Strategie, Zulassungsprozess und -verfahren, inhaltlich-konzeptionelle Entwicklungen und Planungen, Ressourcensituation und -planung sowie Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung in den jeweiligen Studiengängen. Die Senatskommission für Weiterbildung und Wissenstransfer kann in diesem Zusammenhang auch Studierende, Dozierende oder andere Expertinnen oder Experten hören; sie nimmt zu den Berichten Stellung, berichtet dazu dem Senat und gibt ggf. Empfehlungen zur

- weiteren Entwicklung der Studiengänge. Die Berichte sind in geeigneter Weise offen zu legen.
- (5) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, anwesend ist.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat gewählt; er kann diese Aufgabe an die Senatskommission für Weiterbildung und Wissenstransfer delegieren.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, als Beobachterinnen und Beobachter an der Abnahme der Prüfungen teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in einer Niederschrift festzuhalten.
- (10) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die oder den Vorsitzende/n oder deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (11) Bei Entscheidungen, die sich auf Aspekte eines einzelnen Bachelorstudiengangs beziehen, kann die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

## §7

### Prüferinnen und Prüfer

- (1) Die Prüfungen werden durch die für die Lehrveranstaltungen des Moduls Verantwortlichen abgenommen. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder Teilgebiet zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, sofern ihnen gem. §31 Abs. 1 Satz 2 NHG wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre übertragen worden sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Bei Lehrpersonen, soweit sie nach Abs. 1 Sätze 1 und 3 prüfungsbefugt sind, bedarf es keiner besonderen Bestellung.
- (3) Für die Prüferinnen oder Prüfer gilt die Amtsverschwiegenheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## §8

### Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen sind Leistungen, die innerhalb von Lehrveranstaltungen eines Moduls erfolgreich erbracht werden müssen. Sie sind fester Bestandteil des Workloads des jeweiligen Moduls und werden grundsätzlich nicht benotet. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen. Studienleistungen sind:

1. Hausarbeit (Abs. 5)
2. Projektarbeit (Abs. 6)
3. Berufspraktische Übung (Abs. 8)
4. Referat (Abs. 10)
5. Präsentation (Abs. 11)
6. Lerntagebuch (Abs. 12)
7. Assignment (Abs. 13)
8. Essay (Abs. 14)
9. Praktische Leistung (Abs. 15)
10. Abstract (Abs. 16)
11. Praxisbericht (Abs. 17)

(2) Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit sowie die nachstehenden Leistungen:

1. Klausur (Abs. 3)
2. Mündliche Prüfung (Abs. 4)
3. Hausarbeit (Abs. 5)
4. Projektarbeit (Abs. 6)
5. Portfolioprüfung (Abs. 7)
6. Berufspraktische Übung (Abs. 8)
7. Kolloquium (Abs. 9)
8. Referat (Abs. 10)
9. Präsentation (Abs. 11)
10. Lerntagebuch (Abs. 12)
11. Assignment (Abs. 13)
12. Essay (Abs. 14)
13. Praktische Leistung (Abs. 15)
14. Abstract (Abs. 16)
15. Praxisbericht (Abs. 17)

(3) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln, mit den geläufigen Methoden und den erworbenen Kompetenzen ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(4) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Grundstrukturierung des jeweiligen Themas beherrscht und in der Lage ist, an Fachgesprächen darüber teilzunehmen. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenen Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten und von den Prüfenden zu unterschreiben.

(5) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige, schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Bearbeitungszeit und Umfang kann in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen geregelt werden.

(6) Durch Projektarbeiten wird ggf. die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur wissenschaftlich und/oder künstlerisch fundierten Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Einzelne Formen der Projektarbeit können in den fachspezifischen Anlagen definiert werden.

(7) Die Portfolioprüfung ist eine schriftliche Lernprozessdokumentation, Reflexion und metakognitive Auseinandersetzung mit der eigenen Lernleistung. Sie bezieht sich auf die Darstellung des erworbenen Wissens und der erworbenen Kompetenzen in dem jeweiligen Modul.

(8) Im Rahmen einer berufspraktischen Übung sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, z.B. vor einer Gruppe selbstständig unter Einbeziehung didaktischer Überlegungen z.B. ein ausgewähltes Arbeitsfeld, eine Institution oder exemplarische Handlungsweise mit berufspraktischem Bezug zu entwickeln bzw. darzustellen.

(9) Ein Kolloquium findet als mündliche Prüfung in Verbindung mit einer schriftlichen Prüfungsleistung statt. Der Prüfling soll dabei seine Arbeit erläutern und nachweisen, dass er das Thema umfassend durchdrungen hat und problembezogene Fragestellungen aus seiner Fachrichtung auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeiten kann.

(10) Ein Referat umfasst zum einen eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem des jeweiligen Fachgebiets unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und zum anderen die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag.

(11) In einer Präsentation sollen die Studierenden nachweisen, dass sie ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit derart erarbeiten können, dass sie es in anschaulicher, übersichtlicher und ansprechender Weise einem Publikum präsentieren bzw. vortragen können. Außerdem sollen sie nachweisen, dass sie in Bezug auf ihr Themengebiet in der Lage sind, auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig einzugehen.

(12) Die Studierenden weisen in ihrem Lerntagebuch nach, dass sie in der Lage sind, die Inhalte der Vorlesung kritisch zu reflektieren, mit dem Vorwissen zu verknüpfen und Bezüge zur aktuellen Lebenswelt herzustellen. Die Studierenden können ihre Gedanken dazu in knapper Form schriftlich auf einer Lernplattform darlegen, dabei auf Beiträge anderer Studierender eingehen und die Lernplattform als virtuellen Raum zum kooperativen Lernen und Arbeiten nutzen.

(13) Ein Assignment ist ein eigenständiger Beitrag (Aufgabenlösung, Kurzvortrag, Classroom Performance) innerhalb von Übungen, Tutorien, Seminaren etc.

(14) Ein Essay ist eine begründete, begrenzte schriftliche wissenschaftliche Argumentation. Es basiert auf die Veranstaltung und vertieft ausgewählte Fragestellungen.

(15) Eine praktische Leistung wird in einem Praxis- oder Projektseminar erbracht und richtet sich nach den Erfordernissen des jeweils vermittelten Praxisbereichs. Dabei kann es sich z.B. um das Verfassen von Zeitungsartikeln, die Produktion eines Videofilms, eines Radiobeitrages, die Beteiligung an der Realisierung einer visuellen Ausstellung oder einer Audioproduktion, die Erstellung eines Internetangebots, die Durchführung und Auswertung eines empirischen Forschungsansatzes oder die Entwicklung und Umsetzung eines Konzepts etwa der Öffentlichkeitsarbeit oder des Veranstaltungsmanagements handeln. Der Arbeitsumfang für das Erbringen der praktischen Leistung sollte vergleichbar mit dem für das Erstellen einer Hausarbeit sein.

(16) In einem Abstract sollen die Studierenden nachweisen, dass sie innerhalb einer bestimmten Zeit einen ausführlichen Entwurf, das Konzept oder die Ergebnisse eines umfangreichen Projekts, zum Beispiel einer Hausarbeit oder einer Präsentation, in schriftlicher Form übersichtlich und anschaulich zusammenfassen können.

(17) Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Studierenden nach didaktisch/methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden und die Phänomenologie der Praxis auf einem akademischen Niveau reflektieren können. Der Bericht umfasst insbesondere:

- eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde,
- eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben,
- eine kritische Auseinandersetzung mit den für das Praktikum relevanten, - betrieblichen Teilbereichen unter Auswertung einschlägiger Literatur.

(18) In der schriftlichen Ausarbeitung zum Referat sowie in der Hausarbeit müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er

- die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht hat.

(19) Weitere Arten von Studien- und Prüfungsleistungen können in den fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung definiert werden.

(20) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung des oder der Prüfenden auch in Form einer Gruppenprüfung bzw. Gruppenarbeit erbracht werden. Hierbei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein.

(21) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Zeitpunkt bzw. den Zeitraum für die Abnahme der Klausuren sowie die Ausgabe- und Abgabetermine bzw. – zeiträume für die übrigen Studien- und Prüfungsleistungen. Er kann diese Aufgabe im Falle von Abgabetermine von Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Referaten etc. an die jeweilige Dozentin bzw. den jeweiligen Dozenten delegieren.

(22) Die Prüfungsleistungen innerhalb der Module werden i. d. R. im zweisemestrigen Zyklus angeboten. Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können, d. h. die Wiederholung einer Prüfungsleistung soll im selben Semester angeboten werden, soweit nicht zwingende Gründe dagegen sprechen.

Linda Geppt 7.6.11 17:40  
Gelöscht: f

## § 9 Nachteilsausgleich

(1) Machen Studierende glaubhaft, dass sie z.B. wegen länger andauernder körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit, nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann ein fachärztliches Attest verlangt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

- (2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.
- (3) Berücksichtigung finden ebenfalls die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BerzGG). Ein entsprechender Antrag ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.
- (4) Aus der Beachtung der Vorschriften nach Abs. 1 bis 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen. Die Erfüllung der Voraussetzungen nach den Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, wie z.B. fachärztliches Attest, ggf. amtsärztliches Attest, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes etc. nachzuweisen.

#### §10

##### Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten und Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sowie Studienleistungen, die in den überfachlichen Modulen des Studiensystems der Professional School erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist, werden auch Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang angerechnet. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen, berufspraktische Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen eines Moduls des Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen.
- (3) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Teilen eines ausländischen Studiengangs sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Zur Klärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS), sind zu beachten.
- (4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kompetenzen können auf das Studium in Form von Kreditpunkten angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll; Abs. 2 Sätze 2 und 3 finden Anwendung. Dabei ist darauf zu achten, dass sowohl von der Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, als auch von der Leuphana Universität Lüneburg als aufnehmender Hochschule ein akzeptiertes Qualitätssicherungssystem garantiert wird.
- (5) Verfügt eine Gruppe von Studierenden bereits vor Studienbeginn beispielsweise auf Grund eines bestimmten Ausbildungssabschlusses regelmäßig über Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Inhalt und Niveau einem Teil des Studiums gleichwertig sind, können diese pauschal in Form von Kreditpunkten auf den entsprechenden Teil des Studiums angerechnet werden.
- Gegenstand, Umfang und entsprechende Zielgruppe der pauschalen Anrechnung werden in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung geregelt.
- (6) Insgesamt gilt für die Anrechnung von Vorleistungen, wie sie in den Abs. 1 bis 5 beschrieben sind, eine Höchstgrenze von in der Summe 90 CP. Die Bachelorarbeit ist von der Anrechnung gem. Abs. 1 bis 5 ausgenommen.
- (7) Prüfungsleistungen, die innerhalb von höchstens sechs Semestern unmittelbar vor Aufnahme eines regulären Studiums im Rahmen einer Belegung von Einzelpflichten des Studiengangs als Gasthörende erbracht wurden, werden davon unabhängig ohne Einschränkung angerechnet.
- (8) Im Falle einer Anrechnung werden die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Bei unvergleichbaren Systemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
- (9) Der Prüfungsausschuss beschließt unter Beachtung der Abs. 1-8 Leitlinien zum Verfahren der Anrechnung und macht diese in geeigneter Weise bekannt. Er koordiniert das entsprechende Verfahren und entscheidet abschließend

über Anträge der Studierenden auf Anrechnung von CP. Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

#### §11

##### Prüfungsleistungen und der Erwerb von Credit Points

- (1) Gegenstand der Prüfung/en eines Moduls sind Lehr- und Lerngegenstände der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen. Die fachspezifischen Anlagen sowie Anlage 6 dieser Ordnung regeln die einzelnen Studien- und Prüfungsanforderungen.
- (2) Die in einem Modul festgelegten Studien- und/oder Prüfungsleistungen sind studienbegleitend zu erbringen. Jedes Modul ist grundsätzlich mit einer Note abzuschließen, bei berufsintegrierten Modulen können die fachspezifischen Anlagen davon abweichen.
- (3) Die einem Modul zugeordneten Credit Points werden erworben, wenn alle Anforderungen des Moduls erfüllt und es gem. § 12 Abs. 2 bestanden ist.

#### §12

##### Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind ausschließlich die Noten der 2. Spalte der folgenden Tabelle zu verwenden:

| Grade | Einzel-Note | Endnote / Notenbezeichnung |                   |              |
|-------|-------------|----------------------------|-------------------|--------------|
|       |             | Endnote                    | Deutsch           | Englisch     |
| A     | 1,0         | 1,0–1,5                    | Sehr gut          | Very good    |
|       | 1,3         |                            |                   |              |
| B     | 1,7         | 1,6–2,5                    | Gut               | Good         |
|       | 2,0         |                            |                   |              |
|       | 2,3         |                            |                   |              |
| C     | 2,7         | 2,6–3,5                    | Befriedigend      | Satisfactory |
|       | 3,0         |                            |                   |              |
|       | 3,3         |                            |                   |              |
| D     | 3,7         | 3,6–3,9                    | Ausreichend       | Sufficient   |
| E     | 4,0         | 4,0                        |                   |              |
| F     | 5,0         |                            | Nicht ausreichend | Fail         |

- (2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt und bei mehreren Teilprüfungsleistungen höchstens eine Teilprüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde. (3) Besteht eine Modulprüfung aus didaktischen oder anderweitig studienbedingten Gründen ausnahmsweise aus mehreren Teilprüfungsleistungen, die in ihrer Form den Leistungen gem. § 8 Abs. 2 bzw. Abs. 19 entsprechen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungsleistungen, gewichtet nach der Zahl der Credits. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Berechnung der Modulnote gilt die Tabelle in Absatz 1, 2. Spalte, entsprechend.

- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind unbeschadet der Regelung des § 16 Abs. 4 in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten.

- (5) Mündliche Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit werden durch zwei Prüfende bewertet; Prüfungsleistungen im Rahmen des Projektstudiums werden durch ein oder zwei Prüfende bewertet. Die Festlegung der Anzahl der Prüfenden im Projektstudium erfolgt in den fachspezifischen Anlagen. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüfer oder Prüferinnen die Leistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerten. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (6) Die Begründung der Bewertungsentscheidung bei Prüfungen mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt und im Prüfungsprotokoll festgehalten ist, dem Prüfling mitzuteilen. Die Begründung ist Teil der Prüfungsakte.

Linda Geppert 8.6.11 10:52  
Gelöscht: 7

**§ 13****Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der zu Prüfende ohne triftige Gründe
- zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
  - nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich und glaubwürdig angezeigt werden. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind anzurechnen.
- (3) Versucht die bzw. der zu Prüfende, das Ergebnis seiner Leistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die Leistung als „nicht ausreichend“ zu bewerten. **Im Wiederholungstall oder in schwerwiegenden Täuschungsfällen kann die Prüfungsleistung und damit das Studium als endgültig nicht bestanden bewertet werden.** Die

**Entscheidung**

nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Studien- oder Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als „nicht ausreichend“ bewertet. Abs. 2 gilt entsprechend.

**§ 14****Art und Umfang der Bachelorprüfung:**

Die Bachelorprüfung besteht aus:

1. dem Bachelormodul (Bachelorarbeit und Bachelorseminar) sowie
2. den übrigen Modulprüfungen.

**§ 15****Zulassung zur Bachelorarbeit**

- (1) Zur Bachelorarbeit ist zuzulassen, wer in dem entsprechenden Studiengang eingeschrieben ist und mit Ausnahme der für das letzte Studiensemester der Regelstudienzeit vorgesehenen Module die übrigen Modulprüfungen gemäß den fachspezifischen Anlagen sowie Anlage 6 dieser Ordnung bestanden hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit muss schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt werden. **Auf diesem Antrag sind der Themenvorschlag, ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüferin oder -prüfer sowie eine Erklärung, ob die Bachelorarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll, anzugeben.** Darüber hinaus ist eine Erklärung darüber abzugeben, ob bereits eine Bachelorprüfung oder Teil dieser in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der BRD nicht bestanden ist.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag den Prüfling auch dann vorläufig zur Abschlussarbeit zulassen, wenn noch nicht alle Modulprüfungen einschließlich Prüfungsvorleistungen / Studienleistungen gem. Abs. 1 bestanden sind. Dieses setzt voraus, dass ein Nachholen dieser Modulprüfungen ohne Beeinträchtigung des Studiums erwartet werden kann.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1 nicht erfüllt sind,
  - die Unterlagen gem. Abs. 2 unvollständig sind oder
  - die Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Der Zulassungsantrag kann bis zum Bearbeitungsbeginn der Bachelorarbeit zurückgenommen werden.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann verbindliche Meldetermine festsetzen und hochschulöffentlich bekannt geben. Studierende, die alle Voraussetzungen zur Zulassung zur Bachelorarbeit erfüllt haben, müssen spätestens 6 Monate nach Erfüllung der letzten Voraussetzung einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit stellen. Stellen sie diesen Antrag ohne Vorliegen triftiger Gründe nicht oder nicht fristgerecht, gilt die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet.

**§ 16****Bachelorarbeit und Bachelorseminar**

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung des Studiums nach den erlernten wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit wird durch ein Bachelorseminar ergänzt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck gem. § 2 und dem vorgesehenen Workload entsprechen.
- (2) Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung des oder der Prüfenden als Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Prüflinge muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar, für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen.
- (3) Der Prüfling kann unbeschadet der Regelung in § 7 für die Bachelorarbeit die Erstprüferin oder den Erstprüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin oder des Prüfers, entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, so ist auf Antrag ein weiterer studentischer Vorschlag zu prüfen. Mit Zustimmung der oder des Erstprüferin kann der Prüfungsausschuss auch eine externe Praxisvertreterin oder einen externen Praxisvertreter als Zweitprüferin bzw. Zweitprüfer bestellen. In diesem Fall muss die oder der Erstprüferin Professorin oder Professor der Universität sein. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfern betreut.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit kann aus einem oder mehreren der Studiengebiete gewählt werden. Es wird von der oder dem Erstprüfer der Arbeit unter Berücksichtigung des Vorschlags des Prüflings festgelegt und mit der Ausgabe des Themas durch den oder die Vorsitzende des

Prüfungsausschusses bestätigt.

(5) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktentundig zu machen. Mit der Ausgabe werden die oder der Erstprüferin, die oder der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüferin durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses bestellt.

(6) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 14 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag einmalig um bis zu 6 Wochen verlängern.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in mindestens zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktentundig zu machen.

(8) In der Bachelor-Arbeit müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus

Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. Die Belegstelle ist im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Titat anzugeben. Für die sinngemäße Übernahme aus

Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er

- seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend

gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen

als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat,

- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen

übernommen wurden, als solche gekennzeichnet hat und

- die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde

vorgelegt hat.

(9) Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen zu bewerten.

Die beiden Prüferinnen und Prüfer fertigen jeweils ein schriftliches Gutachten

über die Arbeit an. Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten

zwischen den beiden Bewertungen kann vom Prüfungsausschuss vor

Bekanntgabe der Note eine weitere sachkundige Gutachterin oder ein

sachkundiger Gutachter bestellt werden. Die Note wird dann aus dem

arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen gebildet. Im Übrigen gelten §

12 Abs. 1, 2 und 5 entsprechend.

(10) Zur Bachelorarbeit findet immer ein Bachelorseminar statt. Das

Bachelorseminar sieht eine gemäß fachspezifischer Anlage festgelegte Studienleistung vor und wird in der Regel ohne Prüfungsleistung

abgeschlossen.

**§ 17****Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Eine Modulprüfung kann, wenn sie erstmalig mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung kann auf

Linda Geppert 7.6.11 17:20

**Gelöscht:** Kolloquium

Linda Geppert 7.6.11 17:21

**Gelöscht:** Kolloquium

Linda Geppert 8.6.11 13:36

**Gelöscht:** .

Christof Schmitt 4.7.11 12:51

**Kommentar [1]:** Streichung, wegen inhaltlicher Dopplung

Christof Schmitt 4.7.11 12:51

**Gelöscht:** Wer

Christof Schmitt 4.7.11 12:51

**Gelöscht:** sich eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden.

Linda Geppert 7.6.11 17:20

**Gelöscht:** Kolloquium

Linda Geppert 8.6.11 10:56

**Gelöscht:** Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bereits bei der Hochschule befinden, beizufügen:

Linda Geppert 8.6.11 11:00

**Gelöscht:** die Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1, ... [1]

Linda Geppert 7.6.11 17:21

**Gelöscht:** Kolloquium

Linda Geppert 7.6.11 17:22

**Gelöscht:** gem. § 8 Abs. 9

Linda Geppert 7.6.11 17:22

**Gelöscht:** Die Zulassung ist zu erteilen, wenn die Bachelorarbeit gem. § 12 Abs. 5 bestanden ist. Das Kolloquium wird als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung (sofern Abs. 2 zutrifft) durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten pro Prüfling; bei einer Gruppenprüfung ist die Dauer angemessen zu reduzieren. Das Kolloquium wird von den Prüferinnen und Prüfern der Bachelorarbeit gem. § 12 Abs. 5 bewertet.

Linda Geppert 7.6.11 17:23

**Gelöscht:** Ergebnis des Kolloquiums

Linda Geppert 7.6.11 17:23

**Gelöscht:** geht entsprechend des vorgesehenen Workloads in die Gesamtnote des Bachelormoduls ein

Linda Geppert 7.6.11 17:26

**Gelöscht:** § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. .

Antrag vom Prüfungsausschuss zugelassen werden. Eine dritte Wiederholungsmöglichkeit ist ausgeschlossen. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, bestehen die Wiederholungsmöglichkeiten für alle Teilprüfungsleistungen, nicht jedoch für die gesamte Modulprüfung.

(2) Eine bestandene Prüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

(3) Der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung wird in Absprache mit den Prüflingen vom Prüfungsausschuss festgelegt.

(4) Abweichend von Abs. 1 kann das Bachelormodul bei Nicht-Bestehen nur einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(5) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Zeitpunkt für die Wiederholung des Bachelormoduls unter Berücksichtigung des Leistungsstandes des Prüflings.

(6) Wird das Bachelormodul oder eine Modulprüfung auch nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die gesamte Bachelorprüfung in dem jeweiligen Studiengang endgültig nicht bestanden.

## § 18 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mind. „ausreichend“ beträgt. Die Gesamtnote ist unter Berücksichtigung der Einzelnoten in der jeweiligen fachspezifischen Anlage sowie in Anlage 6 definierten Modulen und des Bachelormoduls durch den Prüfungsausschuss festzusetzen. Hierbei werden die Einzelnoten der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit gemäß den jeweils erworbenen Credit Points gewichtet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Berechnung der Gesamtnote gilt die Tabelle in § 11 Abs. 1, 2. Spalte, entsprechend.

## § 19 Zeugnisse, Urkunde und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt (Anlage 1) – möglichst innerhalb von vier Wochen. Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden, so erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Abschlussprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde (Anlage 2) mit dem Datum des Zeugnisses. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / Unesco aus (Anlage 4). Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die Hochschule soll den Absolventen zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements eine Übersetzung der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

(4) Sind am Ende eines Semesters alle Ergebnisse dieses Semesters verwaltungstechnisch erfasst, erhalten die Studierenden auf Antrag ein „Transcript of Records“ (Anlage 3) in Form einer Übersicht über die bisherigen Leistungen, einschließlich aller Fehlversuche.

(5) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid enthält ein „Transcript of Records“, das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erworbenen Credit Points enthält.

(6) Verlässt eine Studentin oder ein Student die Hochschule oder wechselt die Fachrichtung, erstellt der Prüfungsausschuss ein „Transcript of Records“, das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erworbenen Credit Points enthält.

## § 20 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Wurde bei der Bachelorprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfenden hierüber täuschen wollten, und wird dies erst nach der

Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Die zu Prüfenden haben vor der Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges zu ersetzen. Die Urkunde ist ebenfalls einzuziehen, wenn auf Grund einer Täuschung die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt wird. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 u. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 21 Einsicht in Prüfungsakten

Die zu Prüfenden erhalten auf Antrag nach Abschluss der Prüfungen Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten, Prüfungsprotokolle und Bemerkungen der Prüfenden. Der Antrag ist spätestens 3 Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bzw. Bekanntgabe der Modulabschlussnote zu stellen.

## § 22 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen fachspezifischen Anlagen getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bekannt zu geben. Dagegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch eingelegt werden.

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt die/der Prüfende in ihrem/seinem Widerspruch konkret und fachlich substantiierte Einwendungen gegen eine prüfungspezifische Bewertung vor, leitet der Prüfungsausschuss diesen Prüfenden zu. Ändert der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers, ob

- das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde,
- bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
- sich der/die Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, beschiedet die Hochschulleitung den/die Widerspruchsführer/in.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## § 23 Hochschulöffentliche Bekanntmachung des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Form darauf hin.

(2) Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach der Rahmenprüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Versagen der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und –fristen sowie Prüfungsergebnisse, werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

## § 24 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. Die Anlagen zu

Linda Geppert 7.6.11 17:39

Gelöscht: (1)

Linda Geppert 7.6.11 17:39

Gelöscht: (2) Bei der Gesamtnote ist zusätzlich eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen: ... [2]

Linda Geppert 8.6.11 16:53

Gelöscht: (4) Hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet auf Antrag des Prüflings der Senat in nicht-öffentlicher Sitzung. ...

Linda Geppert 8.6.11 16:53

Gelöscht: 5

Linda Geppert 8.6.11 16:53

Gelöscht: 6



dieser Ordnung werden vom Senat erlassen; er kann diese Aufgabe an die Senatskommission für Weiterbildung und Wissenstransfer delegieren.

ANLAGEN

- Anlage 1: Zeugnis
- Anlage 2: Bachelorurkunde
- Anlage 3: Transcript of Records
- Anlage 4: Diploma Supplement
  - 4.1 Musik in der Kindheit
  - 4.2 Soziale Arbeit [für Erzieherinnen und Erzieher](#)
- Anlage 5: Fachspezifische Anlage
  - 5.1 Musik in der Kindheit
  - 5.2 Soziale Arbeit [für Erzieherinnen und Erzieher](#)
- Anlage 6: Überfachliche Module

**Seite 6: [1] Gelöscht****Linda Geppert****08.06.11 11:00**

die Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1,  
ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüferin oder -prüfer,  
ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Bachelorarbeit entnommen werden soll,  
eine Erklärung, ob die Bachelorarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll und

**Seite 7: [2] Gelöscht****Linda Geppert****07.06.11 17:39**

(2) Bei der Gesamtnote ist zusätzlich eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

ECTS – A = die besten 10 %

ECTS – B = die nächsten 25 %

ECTS – C = die nächsten 30 %

ECTS – D = die nächsten 25 %

ECTS – E = die nächsten 10 %

Die Vergabe nach den ECTS-Vorgaben setzt eine hinreichende Größe der Kohorte und entsprechende Absolventenzahlen voraus.



Unterlage für die 66. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (7. Sitzung im Sommersemester 2011) am 13. Juli 2011

Drucksache-Nr.: 283/66/7 SoSe 2011

Ausgabedatum: 6. Juli 2011

---

**TOP 12 B) ENTWURF DER ERSTEN ÄNDERUNG DER FACHSPEZIFISCHEN ANLAGE ZUR RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE FAKULTÄTSÜBERGREIFENDEN BERUFSBEGLEITENDEN BACHELORSTUDIENGÄNGE DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG; HIER: ANLAGE 5.1 (FACHSPEZIFISCHE ANLAGE FÜR DEN STUDIENGANG MUSIK IN DER KINDHEIT)**

Bezug: Sitzungen der ZSK Professional School am 09.06.2011

---

**Sachstand:**

Die Professional School legt die erste Änderung der Anlage 5.1 (fachspezifische Anlage für den Studiengang Musik in der Kindheit) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vor.

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 hat der Senat die Änderung zu beschließen.

Der vorliegende Entwurf der Änderungsordnung wurde am 09.06.2011 von der ZSK der Professional School zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Senatskommission für Wissenstransfer und wissenschaftliche Weiterbildung wurde entsprechend informiert.

**Begründung der Änderung**

1. Das „Praktikum“ zu Beginn des Studiums wurde durch „Orientierungspraktikum“ ersetzt, um eine Verwechslung mit dem Praktikum im Rahmen des Projekts auszuschließen.
2. Das Bachelorstudium soll prüfungsrechtlich mit der Bachelorarbeit abgeschlossen werden. Eine weitere Prüfung (Kolloquium) ist organisatorisch weder aus Studiengangs-, Prüfer- als auch Studierendensicht praktikabel noch fachlich notwendig. Stattdessen wird eine verstärkte Begleitung der Studierenden verbunden mit der Verfassung eines Abstracts zur Bachelorarbeit als Studienleistung zur Qualitätssicherung angestrebt. Dies ist inhaltlich und prüfungsrechtlich mit Team Q und dem Justiziariat im Vorfeld abgestimmt worden.

Erste Änderung der fachspezifischen Anlage für den  
 Studiengang Musik in der Kindheit zur  
 Rahmenprüfungsordnung für die  
 fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden  
 Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität  
 Lüneburg

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 14. Juli 2011 die folgende erste Änderung der Anlage Nr. 5.1 (fachspezifischen Anlage für den Studiengang Musik in der Kindheit) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge vom 20. Januar 2011 (Leuphana Gazette Nr. 01/11), zuletzt geändert mit der Bekanntgabe vom TT.MM 2011 (Leuphana Gazette Nr. xx/xx) beschlossen. Das Präsidium hat diese erste Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am TT.MM 2011 genehmigt.

**A B S C H N I T T I**

Die fachspezifische Anlage für den Studiengang Musik in der Kindheit zur Rahmenprüfungsordnung für die

fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität wird wie folgt geändert:

- Der Absatz zu dem Punkt „Zu § 5 Abs. 2“ wird wie folgt geändert:  
 Das Wort „Praktikum“ wird durch das Wort „Orientierungspraktikum“ ersetzt.
- In der Modulübersicht wird die Prüfungsleistung für das Orientierungspraktikum (F3 MiK) wie folgt geändert:
- In der Modulübersicht wird das Bachelor Modul (BA-MiK) wie folgt neu gefasst:

|                           |                 |   |              |            |                     |    |  |
|---------------------------|-----------------|---|--------------|------------|---------------------|----|--|
| Bachelormodul<br>(BA MiK) | Bachelorarbeit  | 8 |              |            | 1<br>Bachelorarbeit | 12 |  |
|                           | Bachelorseminar | 8 | 1<br>Seminar | 1 Abstract |                     | 3  |  |

**A B S C H N I T T I I**

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

**Neufassung der Anlage Nr. 5.1 (fachspezifische Anlage für den BA Studiengang Musik in der Kindheit) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage Nr. 5.1 (fachspezifische Anlage für den BA-Studiengang Musik in der Kindheit) vom 20. Januar 2011 (Leuphana Gazette Nr. 01/11) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom TT. MM 2011 (Leuphana Gazette Nr. xx/11) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 4. August 2010, zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom TT.MM 2011 (Leuphana Gazette Nr. xx/xx) bekannt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

**Zu § 3:**

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben

**Zu § 4 Abs. 4:**

Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Bachelorstudium beträgt 8 Semester. Der Studiengang umfasst 180 Creditpoints. Er besteht aus 3 überfachlichen Modulen, 21 Fachmodulen mit einem Umfang von jeweils 5 oder 15 Creditpoints sowie aus dem Bachelormodul (Bachelor Thesis + Kolloquium) mit 15 Creditpoints. Das Projektstudium „Praxisbezogenes Studienprojekt“ erstreckt sich über sechs Semester beginnend ab dem dritten Semester und wird mit 5 Creditpoints pro Semester festgesetzt. Aufbau und Inhalt der Module sind der Tabelle „Modulübersicht Bachelor Musik in der Kindheit“ zu entnehmen.

**Zu § 4 Abs. 6:**

Für Studierende, die im Sinne des §4 Abs. 5 Satz 6 das berufsbegleitende Projektstudium nicht mehr durchführen können, erfolgt eine Verlängerung der Regelstudienzeit. Die Verlängerung beträgt mindestens ein Semester. Falls das berufsbegleitende Projektstudium vor dem 3. Projektsemester nicht mehr durchgeführt werden kann, beträgt die Verlängerung zwei Semester.

**Zu § 5 Abs. 2:**

Der Umfang des Orientierungspraktikums beträgt 220 Zeitstunden.

**Zu § 8 Abs. 18**

Es wird folgende zusätzliche Studienleistung definiert:

1. Studienbrief  
Ein Studienbrief enthält Lernmaterial zu Modulen, welches pädagogisch-didaktisch aufbereitet ist, sowie Aufgabenstellungen. Die Bearbeitung der gestellten Aufgaben eines Studienbriefes hat innerhalb einer festgesetzten Frist zu erfolgen.

Es werden folgende zusätzliche Arten von Prüfungsleistungen definiert:

1. E-Learning-Test  
Ein E-Learning-Test beinhaltet Aufgabenstellungen, die über die E-Learning-Plattform, innerhalb eines festgelegten Zeitraumes bearbeitet werden.
2. Projekttagebuch  
Ein Projekttagebuch beinhaltet die schriftliche Dokumentation der am Arbeitsplatz durchgeführten themenbezogenen praktischen Arbeit. Die Gliederung richtet sich nach den Vorgaben der jeweiligen in den Semestern angebotenen Module und schließt jeweils mit einem Kapitel Reflexion ab.
3. Portfolio Digitale Medien  
Ein Portfolio Digitale Medien beinhaltet die Dokumentation des Lernprozesses zu ausgewählten Themen auf der Basis digitaler Medien (Arbeit mit Notensatzprogrammen/Audioproduktion/Filmproduktion).

**Zu § 8 Abs. 3**

Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt 120 Minuten.

**Zu § 10 Abs. 5**

Die Berufsgruppe der staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erzieher erhält eine pauschale Anrechnung folgender Module:

1. Einführung in die Pädagogik (5 CP)
2. Techniken pädagogischen Handelns (10 CP)
3. Orientierungspraktikum (15 CP)

**Zu § 11 Abs. 2**

Das Projektstudium „Praxisbezogenes Studienprojekt“ wird ohne Note abgeschlossen.

Linda Geppert 7.6.11 11:42

Gelöscht: [...](#)

Linda Geppert 7.6.11 11:29

Gelöscht: Zu § 5 Abs. 2: [...](#)

[1]

## Modulübersicht Bachelor Musik in der Kindheit

| Modul                                                   | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                                           | Semester | Veranstaltungsformen<br>(Art v. Veranstaltungen) | Modulanhänger<br>Studienleistung <sup>1</sup> | Modulanhänger<br>Prüfungsleistung                                                                           | CP | Komm entar |
|---------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|--------------------------------------------------|-----------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|------------|
| F1 MiK – Einführung in die Pädagogik                    | Grundbegriffe pädagogischen Handelns, Grundlagen pädagogischer Konzepte, pädagogische Handlungsfelder                                                                                                                                                                            | 1        | 1 Vorlesung und 1 Seminar                        |                                               | 1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 mündliche Prüfung                                                        | 5  |            |
| F2 MiK – Techniken pädagogischen Handels                | Einsatz und Umgang mit Methoden, Medien und Materialien im pädagogischen Setting (z.B. Spiele, Musik, Bewegung, Ton, Papier, Holz, Farben Fotografie)                                                                                                                            | 1        | 3 Seminare                                       |                                               | 1 Portfolioprüfung                                                                                          | 10 |            |
| F3 MiK – Orientierungspraktikum                         | Verbindung von theoretischem Wissen und exemplarischer handlungspraktischer Erfahrung                                                                                                                                                                                            | 2        | 2 Seminare und 1 Praktikum                       |                                               | 1 Praxisbericht oder 1 mündliche Prüfung                                                                    | 15 |            |
| F4 MiK – E-Learning und Digitale Medien                 | Konzertbesuch, Grundlagen Kommunikation, Arbeit mit Notationsprogrammen, Audioaufnahmen und Dokumentation                                                                                                                                                                        | 3        | 1 Seminar                                        | 1 Studienbrief                                | 1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit oder 1 Portfolio Digitale Medien oder 1 E-Learning-Test                   | 5  |            |
| F5 MiK – Musizieren – Instrumentalspiel – Improvisation | F5.1 MiK Konzertbesuch, Aspekte ästhetischer Erfahrung, Instrumentalspiel, Improvisation                                                                                                                                                                                         | 3        | 1 Seminar                                        | 1 Studienbrief                                | 1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolioprüfung oder 1 Portfolio Digitale Medien                        | 5  |            |
| F6 MiK – Allgemeine Musiklehre                          | F6.1 MiK Konzertbesuch, Akustische Grundlagen von Musik, Traditionelle Notenschrift, Zeitgestaltung (Takt, Metrik, Rhythmus, außereuropäische Kulturen), Intervalle und Tonalität, Skalen, Musikalische Formen                                                                   | 3        | 1 Seminar                                        | 1 Studienbrief                                | 1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio Digitale Medien oder 1 E-Learning-Test                         | 5  |            |
| F7 MiK – Singen – Lied – Stimme                         | Konzertbesuch, Stimmapparat und Stimmbildung, Methoden der Liedvermittlung, Repertoirekenntnis, Singen im historischen Wandel und soziokulturellen Kontext                                                                                                                       | 3        | 1 Seminar                                        | 1 Studienbrief                                | 1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprüfung oder 1 Projektarbeit   | 5  |            |
| Pro1 MiK – Projektstudium                               | Praxis Digitale Medien, Praxis Instrumentalspiel, Praxis Allgemeine Musiklehre, Praxis Singen                                                                                                                                                                                    | 3        | 1 Projekt                                        |                                               | 1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprüfung                                                         | 5  |            |
| F8 MiK – Musik und Bewegung                             | Konzertbesuch, Bewegungsrepertoire, Historische Entwicklung musikbezogener Bewegungsgerziehung, Bewegung und Musik in verschiedenen Kulturen, Didaktische Ansätze                                                                                                                | 3 oder 4 | 1 Seminar                                        | 1 Studienbrief                                | 1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprüfung oder 1 Projektarbeit   | 5  |            |
| F9 MiK – Gehörbildung                                   | Konzertbesuch, Grundlagen tonaler Musik, Rhythmusmodelle ohne und mit Instrument, Klangfarben: Orchesterinstrumente, Elektronische Instrumente, Wellenformen und Klangfarben, Sensibilisierung des Hörens: musikalische und nicht musikalisch Ereignisse im Kontext, Besetzungen | 4        | 1 Seminar                                        | 1 Studienbrief                                | 1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprüfung oder 1 E-Learning-Test | 5  |            |
| F10 MiK – Rhythmus und Percussion                       | Konzertbesuch, Rhythmus in der Theorie, Rhythmus und Percussion, Rhythmus in der eigenen Musizierpraxis, Rhythmus in der frökhkindlichen Praxis                                                                                                                                  | 4        | 1 Seminar                                        | 1 Studienbrief                                | 1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprüfung oder 1 Projektarbeit   | 5  |            |
| Pro2 MiK –                                              | Praxis Musik und Bewegung,                                                                                                                                                                                                                                                       | 4        | 1 Projekt                                        |                                               | 1 Portfolio                                                                                                 | 5  |            |

Linda Geppert 7.6.11 11:41  
Gelöscht: Praktikumsbericht

|                |                                              |  |  |  |                                         |  |  |
|----------------|----------------------------------------------|--|--|--|-----------------------------------------|--|--|
| Projektstudium | Gehörbildung, Praxis Rhythmus und Percussion |  |  |  | Digitale Medien oder 1 Portfolioprüfung |  |  |
|----------------|----------------------------------------------|--|--|--|-----------------------------------------|--|--|

| Modul                                              | Inhalt                                                                                                                                                               | Semester | Veranstaltungsformen (Art v. Veranstaltungen) | Modulansforderungen Studienleistung <sup>1</sup> | Modulansforderungen Prüfungsleistung                                                                                             | CP | Komm entar |
|----------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|-----------------------------------------------|--------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|------------|
| F11 MiK – Entwicklung musikalischer Fähigkeiten    | Konzertbesuch, Grundlagen musikbezogener lernpsychologischer Forschungen, Musikalische Begabung, Aspekte praktischer Arbeit                                          | 5        | 1 Seminar                                     | 1 Studienbrief                                   | 1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprüfung oder 1 Projektarbeit oder 1 E-Learning-Test | 5  |            |
| F12 MiK – Harmonielehre                            | Konzertbesuch, Drei- und Vierklänge, Harmonische Chiffrierungssysteme, Harmonische Modelle                                                                           | 5        | 1 Seminar                                     | 1 Studienbrief                                   | Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio Digitale Medien oder E-Learning-Test                                                      | 5  |            |
| F13 MiK – Musik und Pädagogik                      | Konzertbesuch, Geschichte der Musikpädagogik im 19. Jahrhundert, Frühes 20. Jahrhundert, Reformbewegungen nach dem 2. Weltkrieg                                      | 5        | 1 Seminar                                     | 1 Studienbrief                                   | 1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprüfung oder 1 E-Learning-Test                      | 5  |            |
| F14 MiK – Musikinstrumente – Livemusik – Tonträger | Konzertbesuch, Klangerzeugung, Instrumente der Kulturen, Besetzungen in verschiedenen Stilen, Arbeit mit Tonträgern                                                  | 5        | 1 Seminar                                     | 1 Studienbrief                                   | 1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprüfung oder 1 Projektarbeit                        | 5  |            |
| Pro3 MiK – Projektstudium                          | Entwicklung musikalischer Fähigkeiten, Praxis Harmonielehre, Praxis Musik und Pädagogik, Musikinstrumente                                                            | 5        | 1 Projekt                                     |                                                  | 1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprüfung                                                                              | 5  |            |
| F15 MiK – Musikalische Begabung                    | Konzertbesuch, Fragestellungen der musikalischen Begabungsforschung, Forschungsmethoden zur musikalischen Entwicklung und Begabung, Modelle musikalischer Leistungen | 6 oder 5 | 1 Seminar                                     | 1 Studienbrief                                   | 1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprüfung oder 1 Projektarbeit                        | 5  |            |
| F16 MiK – Frühkindliche musikalische Lernprozesse  | Konzertbesuch, Grundlagen Forschung, Frühkindliche Prozesse und ästhetische Erziehung, Praxis ästhetisch-musikalischen Lernens                                       | 6        | 1 Seminar                                     | 1 Studienbrief                                   | 1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprüfung oder 1 Projektarbeit                        | 5  |            |
| F17 MiK – Musik und Migration                      | Konzertbesuch, Einführung in interkulturelle Musikpädagogik, Gesellschaftliche Entwicklungsprozesse und Musik, Umgang mit Musik "fremder" Kulturen                   | 6        | 1 Seminar                                     | 1 Studienbrief                                   | 1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprüfung                                             | 5  |            |
| Pro4 MiK – Projektstudium                          | Praxis Musikalische Begabung, Praxis Frühkindliche Lernprozesse, Praxis Musik und Migration                                                                          | 6        | 1 Projekt                                     |                                                  | 1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprüfung                                                                              | 5  |            |
| F18 MiK – Musikgeschichte                          | Konzertbesuch, Stile und Epochen seit der Renaissance, Formen und Gattungen, Zur Geschichte der Populären Musik                                                      | 7        | 1 Seminar                                     | 1 Studienbrief                                   | 1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprüfung                                             | 5  |            |
| F19 MiK – Ästhetische Bildung/Musik im Tagesablauf | Konzertbesuch, Kriterien ästhetischer Bildung, Entwicklung künstlerischer Gestaltungskompetenzen, Musik im Tagesablauf                                               | 7        | 1 Seminar                                     | 1 Studienbrief                                   | 1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio Digitale Medien oder 1 Portfolioprüfung oder 1 Projektarbeit                        | 5  |            |

|                           |                                                                                            |   |           |                |                                                           |   |  |
|---------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|---|-----------|----------------|-----------------------------------------------------------|---|--|
| F20 MiK – Musik und Szene | Konzertbesuch, Lernpsychologische Voraussetzungen, Aneignung der Welt, Präsentationsformen | 7 | 1 Seminar | 1 Studienbrief | 1 Portfolio<br>Digitale Medien                            | 5 |  |
| Pro5 MiK – Projektstudium | Praxis Musikgeschichte, Praxis Ästhetische Bildung/Musik im Tagesablauf, Musik und Szene   | 7 | 1 Projekt |                | 1 Portfolio<br>Digitale Medien oder<br>1 Portfolioprüfung | 5 |  |

| Modul                            | Inhalt                                                | Semester | Veranstaltungsformen<br>(Art v. Veranstaltungen) | Modulansforderungen<br>Studienleistung <sup>1</sup> | Modulansforderungen<br>Prüfungsleistung                   | CP | Komm entar |
|----------------------------------|-------------------------------------------------------|----------|--------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|----|------------|
| F21 MiK - Künstlerisches Projekt | Vorspiel oder Vorstellung des künstlerischen Projekts | 8        | 1 Seminar                                        |                                                     | 1 Portfolioprüfung                                        | 5  |            |
| Pro6 MiK – Projektstudium        | Künstlerisches Projekt                                | 8        | 1 Projekt                                        |                                                     | 1 Portfolio<br>Digitale Medien oder<br>1 Portfolioprüfung | 5  |            |
| BA MiK Bachelor Modul            | <u>Bachelorarbeit</u>                                 | 8        | ▼                                                |                                                     | 1 <u>Bachelorarbeit</u>                                   | 12 |            |
|                                  | <u>Bachelorseminar</u>                                | 8        | 1 Seminar                                        | 1 Abstract                                          | ▼                                                         | 3  |            |

<sup>1</sup>Die Studienleistungen sind vor Teilnahme an der Prüfungsleistung zu erbringen.

|                                                                                |
|--------------------------------------------------------------------------------|
| Linda Geppert 7.6.11 11:44                                                     |
| <b>Gelöscht:</b> Thesis                                                        |
| Linda Geppert 7.6.11 11:21                                                     |
| <b>Gelöscht:</b> 1 Thesis                                                      |
| Linda Geppert 7.6.11 11:13                                                     |
| <b>Gelöscht:</b> A-A                                                           |
| Linda Geppert 7.6.11 11:14                                                     |
| <b>Formatiert:</b> Schriftart:Trade Gothic LT Std, 7 pt, Schriftfarbe: Schwarz |
| Linda Geppert 7.6.11 11:14                                                     |
| <b>Gelöscht:</b> Bachelor Kolloquium                                           |
| Linda Geppert 7.6.11 11:21                                                     |
| <b>Gelöscht:</b> 1 Kolloquium                                                  |

**Seite 2: [1] Gelöscht**

**Linda Geppert**

**07.06.11 11:29**

**Zu § 5 Abs. 2:**

Der Umfang des Praktikums beträgt 220 Zeitstunden.



Unterlage für die 66. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (7. Sitzung im Sommersemester 2011)  
am 13. Juli 2011

Drucksache-Nr.: 283/66/7 SoSe 2011

Ausgabedatum: 6. Juli 2011

---

**TOP 12 C) ENTWURF DER ERSTEN ÄNDERUNG DER FACHSPEZIFISCHEN ANLAGE ZUR RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE FAKULTÄTSÜBERGREIFENDEN BERUFSBEGLEITENDEN BACHELORSTUDIENGÄNGE DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG**

Bezug: Sitzungen der ZSK Professional School am 09.06.2011

---

**Sachstand:**

Die Professional School legt die erste Änderung der Anlage 5.2 (fachspezifische Anlage für den Studiengang Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vor.

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 der Senat die Änderung zu beschließen.

Der vorliegende Entwurf der Änderungsordnung wurde am 09.06.2011 von der ZSK der Professional School zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Senatskommission für Wissenstransfer und wissenschaftliche Weiterbildung wurde entsprechend informiert.

**Begründung der Änderung**

- 1.-3.;5. Der ursprünglich gewählte Name des Bachelor „Soziale Arbeit“ wurde vom MWK auf den Namen Bachelor „Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher“ geändert.
4. Das „Praktikum“ zu Beginn des Studiums wurde durch „Orientierungspraktikum“ ersetzt, um eine Verwechslung mit dem Praktikum im Rahmen des Projekts auszuschließen.
6. Die Form der Prüfungsleistung wurde auf Praxisbericht entsprechend den Vorgaben der RPO angepasst.
7. Der Inhaltbereich „Kollegiale Beratung“ wird in das Coaching-Modell der PS integriert. Der dadurch entstandene freie Workload wird für die neu aufgeführten Inhalte genutzt, die nunmehr eine noch bessere Verzahnung mit anderen Modulen des Studiengangs bieten.
8. Das Bachelorstudium soll prüfungsrechtlich mit der Bachelorarbeit abgeschlossen werden. Eine weitere Prüfung (Kolloquium) ist organisatorisch weder aus Studiengangs-, Prüfer- als auch Studierendensicht praktikabel noch fachlich notwendig. Stattdessen wird eine verstärkte Begleitung der Studierenden verbunden mit der Verfassung eines Abstracts zur Bachelorarbeit als Studienleistung zur Qualitätssicherung angestrebt. Dies ist inhaltlich und prüfungsrechtlich mit Team Q und dem Justiziariat im Vorfeld abgestimmt worden.

Erste Änderung der fachspezifischen Anlage für den Studiengang Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher zu Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 14. Juli 2011 die folgende erste Änderung der Anlage Nr. 5.2 (fachspezifischen Anlage für den Studiengang Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge vom 20. Januar 2011 (Leuphana Gazette Nr. 01/11), zuletzt geändert mit der Bekanntgabe vom TT.MM 2011 (Leuphana Gazette Nr. xx/xx) beschlossen. Das Präsidium hat diese erste Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am TT.MM 2011 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die fachspezifische Anlage für den Studiengang Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Anlage wird wie folgt geändert:  
Nach den Worten „Soziale Arbeit“ werden die Worte „für Erzieherinnen und Erzieher“ eingefügt.
2. Der erste Absatz der Anlage wird wie folgt geändert:  
Nach den Worten „Soziale Arbeit“ werden die Worte „für Erzieherinnen und Erzieher“ eingefügt.

3. Der Absatz zu dem Punkt „Zu §4 Abs. 4“ wird wie folgt geändert:  
Nach den Worten „Soziale Arbeit“ werden die Worte „für Erzieherinnen und Erzieher“ eingefügt.

4. Der Absatz zu dem Punkt „Zu §5 Abs. 2“ wird wie folgt geändert:  
Das Wort „Praktikum“ wird durch das Wort „Orientierungspraktikum“ ersetzt.

5. Die Tabellenüberschrift wird wie folgt geändert:  
Nach den Worten „Soziale Arbeit“ werden die Worte „für Erzieherinnen und Erzieher“ eingefügt.

6. In der Modulübersicht wird die Prüfungsleistung für das Orientierungspraktikum (BA-SozA-5) wie folgt geändert:  
Das Wort „Praktikumsbericht“ wird durch „Praxisbericht“ ersetzt.

7. In der Modulübersicht werden die Inhalte für das Praxisbezogene Studienprojekt (BA-SozA-8) wie folgt neu gefasst:  
„Überblick über die Arbeitsfelder, theoretisch fundierte Reflexivität in einem exemplarischen Arbeitsfeld, Sozialraum- und Bedarfsanalyse, Konzeptentwicklung, Projektfinanzierung Haftungsrecht, Datenschutz, Einführung in einzelne Elemente des Qualitätsmanagements“.

8. In der Modulübersicht wird das Modul „Bachelorarbeit und Kolloquium (BA-SozA-18)“ durch das Modul Bachelormodul (BA-SozA-18) ersetzt und dieses wie folgt gefasst:

|                                       |                                   |    |              |                                                 |    |   |
|---------------------------------------|-----------------------------------|----|--------------|-------------------------------------------------|----|---|
| Bachelor<br>modul<br>(BA-SozA-<br>18) | Bachelorarbeit<br>Bachelorseminar | 9. | 1<br>Seminar | Bachelorarbeit<br>Abstract<br>(Studienleistung) | 12 | 3 |
|---------------------------------------|-----------------------------------|----|--------------|-------------------------------------------------|----|---|

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

## Neubekanntmachung der Anlage Nr. 5.2

### (fachspezifische Anlage für den BA Studiengang Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage Nr. 5.2 (fachspezifische Anlage für den BA-Studiengang Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher) vom 20. Januar 2011 (Leuphana Gazette Nr. 01/11) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom TT. MM 2011 (Leuphana Gazette Nr. xx/11) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 4. August 2010, zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom TT.MM 2011 (Leuphana Gazette Nr. xx/11) bekannt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

#### Zu § 3:

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben.

#### Zu § 4 Abs. 4:

Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Bachelorstudium beträgt 9 Semester. Der Studiengang umfasst 180 Creditpoints. Er besteht aus drei überfachlichen Modulen, 18 Fachmodulen mit einem Umfang von jeweils 5, 10 bzw. 15 Creditpoints sowie aus dem Bachelormodul (Bachelor Thesis + Kolloquium) mit 15 Creditpoints. Das Projektstudium „Praxisbezogenes Studienprojekt“ erstreckt sich über sechs Semester beginnend ab dem dritten Semester und wird mit 5 Creditpoints pro Semester festgesetzt. Aufbau und Inhalt der Module sind der Tabelle „Modulübersicht Bachelor Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher“ zu entnehmen.

#### Zu § 4 Abs. 5 Satz 9

Im Rahmen der sechs Semester des Projektstudiums ist ein Praktikum im Umfang von insgesamt 300 Stunden zu absolvieren.

#### Zu § 5 Abs. 2:

Der Umfang des Orientierungspraktikums beträgt 240 Zeitstunden.

#### Zu § 8 Abs. 3

Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt in einem Modul von 5 CP 60 Minuten, in einem Modul von 10 CP 120 Minuten.

#### Zu § 10 Abs. 5

Die Berufsgruppe der staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erzieher erhält eine pauschale Anrechnung folgender Module:

1. Sozial- und Ideengeschichte (5 CP)
2. Einführung in die Pädagogik (5 CP)
3. Techniken pädagogischen Handelns (10 CP)
4. Einführung in die Psychologie (5 CP)
5. Orientierungspraktikum (15 CP)

#### Zu § 12 Abs. 5

Prüfungsleistungen im Rahmen des Projektstudiums werden durch einen Prüfenden bewertet.

Linda Geppert 7.6.11 11:26

Gelöscht: P

## Modulübersicht Bachelor Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher

| Modul                                        | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                                        | Sem.     | Veranstaltungsformen (Art und Anzahl) | Modulanforderungen Prüfungsanforderungen                                                                                     | CP      | Kommentar                                                                                           |
|----------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|---------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Sozial- und Ideengeschichte (BA-SozA-1)      | Vorläufer sozialpädagogischer Handlungsfelder, Erziehungs- und Interventionsmodelle                                                                                                                                                                                           | 1.       | 1 Vorlesung                           | Klausur (60 min) oder Hausarbeit oder mündl. Prüfung                                                                         | 5       |                                                                                                     |
| Einführung in die Pädagogik (BA-SozA-2)      | Einführung in die Grundlagen und Grundbegriffe der Pädagogik. pädagogische Handlungsfelder                                                                                                                                                                                    | 1.       | 1 Vorlesung und 1 Seminar             | Klausur (60 min) oder Hausarbeit oder mündl. Prüfung                                                                         | 5       |                                                                                                     |
| Techniken pädagogischen Handelns (BA-SozA-3) | Einsatz und Umgang mit Methoden, Medien und Materialien im pädagogischen Setting (z.B. Spiele, Musik, Bewegung, Ton, Papier, Holz, Farben, Fotografie)                                                                                                                        | 1.       | 3 Seminare                            | Portfolioprüfung oder Hausarbeit oder mündl. Prüfung                                                                         | 10      |                                                                                                     |
| Einführung in die Psychologie (BA-SozA-4)    | Grundlagen der Psychologie, Entwicklungspychologie                                                                                                                                                                                                                            | 2.       | 2 Vorlesungen                         | Klausur (60 min) oder Hausarbeit oder mündl. Prüfung                                                                         | 5       |                                                                                                     |
| Orientierungspraktikum (BA-SozA-5)           | Verbindung von theoretischem Wissen und exemplarischer handlungspraktischer Erfahrung                                                                                                                                                                                         | 2.       | 2 Seminare, und 1 Praktikum           | <u>Praxisbericht</u> oder mündl. Prüfung                                                                                     | 15      | Das Praktikum hat einen Umfang von 6 Wochen                                                         |
| Geschichte und Theorien (BA-SozA-6)          | Einführung in die Geschichte und Theorien der Sozialen Arbeit                                                                                                                                                                                                                 | 3.       | 1 Vorlesung                           | Klausur (60 min) oder Hausarbeit oder mündl. Prüfung                                                                         | 5       |                                                                                                     |
| Recht und Verwaltung (BA-SozA-7)             | rechtliche Grundlagen, Recht der materiellen Existenzsicherung, Verwaltungslehre, Familienrecht, Jugendhilfrecht                                                                                                                                                              | 3. u. 4. | 4 Seminare                            | Hausarbeit oder mündl. Prüfung                                                                                               | 10      |                                                                                                     |
| Praxisbezogenes Studienprojekt (BA-SozA-8)   | Überblick über die Arbeitsfelder, theoretisch fundierte Reflexivität in einem exemplarischen Arbeitsfeld, <u>Sozialraum- und Bedarfsanalyse, Konzeptentwicklung, Projektfinanzierung Haftungsrecht, Datenschutz, Einführung in einzelne Elemente des Qualitätsmanagements</u> | 3. - 9.  | 6 Seminare und 1 Praktikum            | Projektarbeit                                                                                                                | 30      | Detaillierte Qualitätsstandards zum Projektstudium regelt eine vom PA zu verabschiedende Richtlinie |
| Forschungsmethoden (BA-SozA-9)               | Einführung in die quantitativen Forschungsmethoden, Einführung in die qualitativen Forschungsmethoden                                                                                                                                                                         | 4.       | 2 Seminare                            | Klausur (60 min) oder Hausarbeit oder praktische Leistung oder mündl. Prüfung                                                | 5       |                                                                                                     |
| Arbeitsfelder (BA-SozA-10)                   | Gesundheitshilfe, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfen zur Erziehung, Schulsozialarbeit, Frauenhäuser/Frauenberatungsstellen, Allgemeiner Sozialdienst, Berufsbetreuung                                                                                        | 5.       | 4 Seminare                            | Hausarbeit oder Präsentation oder Klausur oder berufspraktische Übung oder mündl. Prüfung                                    | 10      |                                                                                                     |
| Sozial- und Neuropsychologie (BA-SozA-11)    | Lernbiologie, Neuropsychologie, Gruppenprozesse/Sozialpsychologie                                                                                                                                                                                                             | 5.       | 2 Seminare                            | Klausur (60 min) oder Hausarbeit oder Präsentation oder mündl. Prüfung                                                       | 5       |                                                                                                     |
| Sozialmedizinische Grundlagen (BA-SozA-12)   | Einführung in die Sozialmedizin, sozialpsychiatrische Krankheitsbilder                                                                                                                                                                                                        | 6.       | 2 Seminare                            | Klausur (60 min) oder Hausarbeit oder Präsentation oder mündl. Prüfung                                                       | 5       |                                                                                                     |
| Methodisches Handeln (BA-SozA-13)            | Einführung in das methodische Handeln, sozialarbeiterische Diagnose- und Anamneseverfahren, sozialarbeiterische Intervention, sozialarbeiterische Beratungstechniken, Rhetorik                                                                                                | 6. u. 7. | 5 Seminare, Übungen                   | Portfolioprüfung oder Assignment oder mündl. Prüfung                                                                         | 10      |                                                                                                     |
| Gesellschaftliche Bedingungen (BA-SozA-14)   | Soziale Ungleichheit, abweichendes Verhalten/Devianz, Diversity – Migration, Behinderung, Einführung in die Sozialisationstheorien                                                                                                                                            | 7.       | 4 Seminare                            | Hausarbeit oder Klausur (120 min) oder Präsentation oder mündl. Prüfung                                                      | 10      |                                                                                                     |
| Handeln im kommunalen Raum (BA-SozA-15)      | Sozialraum und Lebensweltanalyse, Kommunale Jugend- Familien- und Sozialpolitik, Kinder- Jugend- und Familienfreundlichkeit in der Kommune, Netzwerkmanagement                                                                                                                | 8.       | 4 Seminare                            | Klausur (120) oder Hausarbeit oder berufspraktische Übung oder Präsentation oder praktische Leistung oder mündl. Prüfung     | 10      |                                                                                                     |
| Ökonomische Bedingungen (BA-SozA-16)         | Einführung in die politische Ökonomie, Einführung in die betriebswirtschaftlichen Grundlagen, Organisation und Finanzierung freier Träger                                                                                                                                     | 8.       | 3 Seminare                            | Klausur (60 Min) oder Hausarbeit oder mündl. Prüfung                                                                         | 5       |                                                                                                     |
| Aktuelle Entwicklungen (BA-SozA-17)          | Elterntrainings, Erziehungs- und Bildungspartnerschaften, Kommunale Präventionsprogramme, Kooperation von Sozialarbeit und Stadtplanung etc.                                                                                                                                  | 9.       | 2 Seminare                            | Hausarbeit) oder Klausur (60 min) oder berufspraktische Übung oder Präsentation oder praktische Leistung oder mündl. Prüfung | 5       |                                                                                                     |
| Bachelormodul (BA-SozA-18)                   | <u>Bachelorarbeit</u><br><u>Bachelorseminar</u>                                                                                                                                                                                                                               | 9.       | 1 Seminar                             | <u>Bachelorarbeit</u><br><u>Abstract (Studienleistung)</u>                                                                   | 12<br>3 | Unknown<br>Formatiert: Schriftart:1 pt                                                              |

Linda Geppert 7.6.11 11:43

Gelöscht: Praktikumsbericht

Christof Schmitt 1.6.11 14:23

Gelöscht: Kollegiale Beratung,

Christof Schmitt 19.5.11 15:28

Gelöscht: arbeit inkl. Kolloquium

Christof Schmitt 19.5.11 15:27

Gelöscht: Bearbeitung eines zeitlich und fachlich eingegrenzten Themas mit wissenschaftlichen Verfahren und Methoden

Christof Schmitt 1.6.11 12:35

Gelöscht: 1 Seminar

Christof Schmitt 19.5.11 15:26

Gelöscht: und Kolloquium

Christof Schmitt 19.5.11 15:27

Gelöscht: 15

Christof Schmitt 1.6.11 14:26

Gelöscht: Kolloquium

Linda Geppert 7.6.11 11:14

Gelöscht: Vorbereitung und Begleitung der Bachelorarbeit

Christof Schmitt 1.6.11 12:36

Gelöscht: Kolloquium



Unterlage für die 66. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (7. Sitzung im Sommersemester 2011)  
am 13. Juli 2011

Drucksache-Nr.: 283/66/7 SoSe 2011

Ausgabedatum: 6. Juli 2011

---

**TOP 12 D) ENTWURF DER ERSTEN ÄNDERUNG DER GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE TEILNAHME AN STUDIENANGEBOTEN DER FAKULTÄTSÜBERGREIFENDEN BERUFSBEGLEITENDEN BACHELORSTUDIENGÄNGE DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG**

Bezug: Sitzungen der ZSK Professional School am 09.06.2011

---

**Sachstand:**

Die Professional School legt einen Änderungsentwurf der Gebührenordnung für ihre fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge vor.

Der vorliegende Entwurf der Änderungsordnung wurde am 09.06.2011 von der ZSK der Professional School zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Senatskommission für Wissenstransfer und wissenschaftliche Weiterbildung wurde entsprechend informiert. Das Justiziariat hat die vorliegende Fassung bereits rechtlich geprüft.

**Begründung der Änderungen**

1. Die ersten beiden Semester in den bestehenden Studiengängen „Musik in der Kindheit“ und „Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher“ werden BewerberInnen mit einer Ausbildung als staatlich anerkannte Erzieherin/ als staatlich anerkannter Erzieher pauschal angerechnet. Die Ergänzung „Gebühren bei Nicht-Anrechnung“ dient der klareren Darstellung dieses Umstandes.
2. Der ursprünglich gewählte Name des Bachelor „Soziale Arbeit“ wurde vom MWK auf den Namen Bachelor „Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher“ geändert.
3. Im Kostengefüge des Studiengangs Bachelor Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher hat sich Anpassungsbedarf ergeben, der kurzfristig eine Änderung der ursprünglich festgesetzten Gebühren von 780 Euro ab dem WiSe 2012/13 notwendig macht. Es wurde ein sozial verträgliches gestaffeltes Preisanpassungsmodell gewählt, das Erhöhungsschritte von jeweils 40 Euro auf das Zielniveau von 980 Euro vorsieht.
4. Da für den Bachelor Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher im Juni die ersten BewerberInnen zugelassen werden, sollen die Gebührenerhöhungen für diese Kohorte juristisch abgesichert werden.

Erste Änderung der Ordnung  
des Präsidiums der Leuphana  
Universität Lüneburg zur Er-  
hebung von Gebühren für die  
Teilnahme an Studienangeboten  
der fakultätsübergreifenden  
berufsbegleitenden Bachelor-  
studiengänge der Leuphana  
Universität Lüneburg

Das Präsidium der Universität Lüneburg hat am TT. MMMM 2011  
die nachfolgende erste Änderung der Gebührenordnung für die  
Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden  
berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universi-  
tät Lüneburg vom 2. Dezember 2010 (Leuphana Gazette Nr. 19/10)  
beschlossen.

**A B S C H N I T T I**

Die Ordnung des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg  
zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangebo-  
ten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstu-  
diengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 2. Dezember  
2010 (Leuphana Gazette Nr. 19/10) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Buchstabe a) wird wie folgt ergänzt:  
Der Gliederungspunkt „Semester 1 und 2“ wird um einen Spiegel-  
strich und anschließend um folgende Worte ergänzt: „Gebühren bei  
Nicht-Anrechnung“.

2. § 3 Abs. 1 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:  
a) Zwischen den Wörtern „für den Studiengang Soziale Arbeit“ und  
der Abkürzung „BA“ werden die Worte „für Erzieherinnen und  
Erzieher“ eingefügt.  
b) Der Gliederungspunkt „Semester 1 und 2“ wird um einen  
Spiegelstrich und um folgende Worte ergänzt: „Gebühren bei  
Nicht-Anrechnung“.

c) Der Absatz nach dem Gliederungspunkt „Semester 3 bis 9“ wird  
wie folgt neu gefasst:  
„980 € pro Semester

Für den Zeitraum vom Wintersemester 2011/12 bis zum Sommer-  
semester 2014 werden bei der Gebührenerhebung Abschläge  
vorgenommen. Es werden in diesen Semestern folgende Gebühren  
erhoben:

|              |           |
|--------------|-----------|
| WiSe 2011/12 | 780 Euro  |
| SoSe 2012    | 780 Euro  |
| WiSe 2012/13 | 820 Euro  |
| SoSe 2013    | 860 Euro  |
| WiSe 2013/14 | 900 Euro  |
| SoSe 2014    | 940 Euro“ |

3. § 4 Abs. 1 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:  
Nach den Wörtern „pro CP“ wird das Komma durch das Wort „und“  
ersetzt.

4. § 4 Abs. 1 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:  
Nach den Wörtern „Studiengang Soziale Arbeit“ werden die Worte  
„für Erzieherinnen und Erzieher“ eingefügt.

**A B S C H N I T T I I**

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im  
amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in  
Kraft.

**Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg  
zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden  
berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 2. Dezember 2010 (Leuphana Gazette Nr. 19/10) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom TT. MM 2011 bekannt.

**§ 1  
Anwendungsbereich**

- (1) Diese Ordnung gilt
  - a.) für alle Studierenden in den fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen der Leuphana Universität sowie
  - b.) für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einzelnen Modulen der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind.
- (2) Abweichend von Abs. 1 a) gilt diese Ordnung nicht für Studierende in berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen mit beschränktem Teilnehmerkreis (sog. „geschlossene Bachelorstudiengänge“).

**§ 2  
Erhebung von Gebühren**

Gem. § 13 Abs. 3 Satz 5 NHG i.V.m. Abschnitt A Nr. 1 a) der AlIGO werden sowohl von den in den fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg eingeschriebenen Studierenden als auch von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einzelnen Modulen der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind, Gebühren erhoben.

**§ 3  
Gebührenhöhe für die Teilnahme an Studiengängen**

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an den fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen werden folgendermaßen festgelegt:
  - a) für den Studiengang Musik in der Kindheit (BA):
    - **Semester 1 und 2 – Gebühren bei Nicht-Anrechnung**  
60 Euro pro Creditpoint (CP) in einem Fachmodul mit Ausnahme von Praxismodulen  
30 Euro pro CP in einem Praxismodul
    - **Semester 3 bis 8**  
1.740 € pro Semester

- b) für den Studiengang Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher (BA):
    - **Semester 1 und 2 – Gebühren bei Nicht-Anrechnung**  
60 Euro pro CP in einem Fachmodul mit Ausnahme von Praxismodulen  
30 Euro pro CP in einem Praxismodul
    - **Semester 3 bis 9**  
980 € pro Semester

Für den Zeitraum vom Wintersemester 2011/12 bis zum Sommersemester 2014 werden bei der Gebührenerhebung Abschläge vorgenommen. Es werden in diesen Semestern folgende Gebühren erhoben:

|              |          |
|--------------|----------|
| WiSe 2011/12 | 780 Euro |
| SoSe 2012    | 780 Euro |
| WiSe 2012/13 | 820 Euro |

|              |          |
|--------------|----------|
| SoSe 2013    | 860 Euro |
| WiSe 2013/14 | 900 Euro |
| SoSe 2014    | 940 Euro |

- (2) Bereits entrichtete Gebühren gem. § 4 Abs. 1 für die Teilnahme an einzelnen Modulen desselben fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs werden auf die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 im Falle der ersten beiden Module voll, darüber hinaus zur Hälfte angerechnet.
- (3) Belegen die Studierenden zusätzliche, über das in der jeweiligen fachspezifischen Anlage zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg niedergelegte Curriculum hinausgehende Lehrangebote, so können hierfür zusätzliche Gebühren erhoben werden. Die Studierenden sind über im Einzelnen ggfs. anfallende Kosten von der Professional School in geeigneter und transparenter Weise zu informieren.

ChSchmitt 30.6.11 23:26

Gelöscht: 780 € pro Semester

#### § 4

##### **Gebührenhöhe für die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Vorkursen**

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem einzelnen Modul eines fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs beträgt
- für ein Fachmodul in dem Studiengang Musik in der Kindheit (BA) 60 € pro CP und
  - für ein Modul in dem Studiengang Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher (BA) 60 € pro CP.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an den studiengangsübergreifend überfachlich angebotenen Modulen 800 €.

ChSchmitt 30.6.11 23:29

Gelöscht: ,

#### § 5

##### **Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 werden mit der Annahme der Zulassung zu den jeweiligen Studiengängen bzw. der semesterweisen Rückmeldung fällig; sie müssen nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist entrichtet werden. Die Zahlung der Studentenwerks-, der Studierendenschafts- und der Verwaltungskostenbeiträge bleibt davon unberührt.
- (2) Im Falle einer Anrechnung gemäß § 10 der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg entfällt die Gebührenerhebung nach § 5 (1) für die anerkannten Module.
- (3) Die Gebühren nach § 3 Abs. 3 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Lehrangebot und der Teilnahmebestätigung durch die Leuphana Universität Lüneburg fällig; sie sind nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.
- (4) Die Gebühren nach § 4 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Modul und der Teilnahmebestätigung durch die Leuphana Universität Lüneburg fällig; sie sind nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.

#### § 6

##### **Ausnahmeregelung**

Die jeweilige Studiengangsleitung kann in sozialen Härtefällen auf Antrag Gebühren für die Teilnahme an berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen stunden oder teilweise erlassen. Einem entsprechenden Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

#### § 7

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.



Unterlage für die 66. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (7. Sitzung im Sommersemester 2011)  
am 13. Juli 2011

Drucksache-Nr.: 283/66/7 SoSe 2011

Ausgabedatum: 6. Juli 2011

---

**TOP 12 E) ENTWURF DER ZWEITEN ÄNDERUNG DER ORDNUNG DES PRÄSIDIUMS ZUR ERHEBUNG VON GEBÜHREN  
FÜR DIE TEILNAHME AN STUDIENANGEBOTEN DER FAKULTÄTSÜBERGREIFENDEN WEITERBILDENDEN MAS-  
TERSTUDIENGÄNGE DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG**

Bezug: Sitzungen der ZSK Professional School am 09.06.2011

---

**Sachstand:**

Die Professional School legt eine Änderung der Richtlinie für die Gebührenerhebung für ihre berufsbegleitenden Masterstudiengänge vor.

Der vorliegende Entwurf der Änderungsordnung wurde am 09.06.2011 von der ZSK der Professional School zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Senatskommission für Wissenstransfer und wissenschaftliche Weiterbildung wurde entsprechend informiert.

**Begründung der Änderung**

1. Änderung der Bezeichnung der Richtlinie in eine Ordnung  
Bei Gebühren nach § 13 Abs. 3, um die es sich bei den Studiengängen handelt, erlässt das Präsidium gem. § 13 Abs. 9 eine Ordnung. Die Anpassung hat nicht nur deklaratorischen Charakter, da Richtlinien und Ordnungen unterschiedlichen rechtlichen Gehalt haben.
2. Änderung der Höhe der Gesamtgebühren im Studiengang Sustainability Management sowie des Vorkurses  
Angesichts eingetretener sowie weiterhin geplanter Kostensteigerungen (Erhöhung der Mitarbeiterzahl, Aufstockung der Dozentenhonorare, Neuentwicklung qualitativ hochwertiger Lehrveranstaltungen, Anreicherungen des Lehrprogramms um studienbegleitendes Coaching etc.) erscheint nach einer zweijährigen Konstanz der Gebühren eine moderate Gebührenanhebung erforderlich. Die Gebührenanhebung wird zusätzlich durch die Marktbeobachtung gestützt, wonach die Gesamtgebühren für den Studiengang Sustainability Management im unteren Bereich üblicher Gebührensätze für ein MBA-Studium liegen. Eine Gebührenanhebung ist somit sachlich gerechtfertigt und erscheint sowohl am Markt durchsetzbar als auch dem angestrebten Ruf eines hochwertigen Angebotes zuträglich. Die Höhe der Gesamtgebühren soll daher auf Anregung der Studiengangsverantwortlichen für den MBA-Studiengang Sustainability Management von 11.880,- € um ca. 11 % auf 13.200,- € angehoben werden. Gleichzeitig soll die Gebührenhöhe für den o.g. Vorkurs von 780,- auf 860,- Euro angehoben werden. Die Gebührenerhöhung soll für Studierende mit Studienbeginn im SS 2012 gelten. Für alle zuvor immatrikulierten Studierenden gelten die bei Studienbeginn geregelten Gebührensätze.



## 1.

**Zweite Änderung der Ordnung des Präsidiums  
der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von  
Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten  
der fakultätsübergreifenden weiterbildenden  
Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg**

Das Präsidium der Universität Lüneburg hat am TT. MMMM 2011 die nachfolgende zweite Änderung der Gebührenordnung für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 16. Dezember 2008 (Leuphana Gazette Nr. 19/08), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 5. August 2009 (Leuphana Gazette Nr. 14/09) beschlossen.

**ABSCHNITT I**

Die Ordnung des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 16. Dezember 2008 (Leuphana Gazette Nr. 19/08), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 5. August 2009 (Leuphana Gazette Nr. 14/09), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Buchstabe f) wird wie folgt neu gefasst: „f) für den Studiengang Sustainability Management (MBA) 13.200 €.“
2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst: „(3) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem Vorkurs eines fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs beträgt 860 €.“
3. § 7 wird um folgenden Satz 3 ergänzt: „Für Studierende, die vor dem 01.10.2011 mit dem Studium begonnen haben, gelten weiterhin die Regelungen des § 3 Abs. 1 Buchstabe f) sowie § 4 Abs. 3 der Gebührenrichtlinie in der Fassung vom 8. Juli 2009.“

**ABSCHNITT II**

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

## 2.

**Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums  
der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von  
Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten  
der fakultätsübergreifenden weiterbildenden  
Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 16. Dezember 2008 (Leuphana Gazette Nr. 19/08) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 5. August 2009 und der 2. Änderung vom TT. MM 2011 bekannt.

**§ 1****Anwendungsbereich**

- (1) Diese Richtlinie gilt
  - a.) für alle Studierenden in den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität, die ab dem Sommersemester 2009 ihr Studium aufnehmen, sowie
  - b.) für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einzelnen Modulen oder Vorkursen der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind.
- (2) Für alle zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Richtlinie bereits immatrikulierten Studierenden gelten die bisherigen Gebührenregelungen gem. § 9 der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg unverändert fort.
- (3) Abweichend von Abs. 1 a) gilt diese Richtlinie nicht für Studierende in weiterbildenden Masterstudiengängen mit beschränktem Teilnehmerkreis (sog. „geschlossene Weiterbildungsstudiengänge“).

**§ 2****Erhebung von Gebühren**

Gem. § 13 Abs. 3 NHC i.V.m. Abschnitt A Nr. 1 a) der AIGO werden sowohl von den in den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg eingeschriebenen Studierenden als auch von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einzelnen Modulen oder Vorkursen der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg, die nicht bzw. noch nicht in dem jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind, Gebühren erhoben.

**§ 3****Gebührenhöhe für die Teilnahme an Studiengängen**

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme am gesamten fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengang beträgt
  - a.) für den Studiengang Arztpräxismanagement (MBA) 15.000 €,
  - b.) für den Studiengang Manufacturing Management (MBA) 14.000 €,
  - c.) für den Studiengang Performance Management (MBA) 14.000 €,
  - d.) für den Studiengang Prävention und Gesundheitsförderung (MPH) 8.900 €,
  - e.) für den Studiengang Sozialmanagement (MSM) 7.550 €,
  - f.) für den Studiengang Sustainability Management (MBA) 13.200 €,
  - g.) für den Studiengang Vertriebsmanagement (MBA) 15.000 €.
- (2) Bereits entrichtete Gebühren gem. § 4 Abs. 1 für die Teilnahme an einzelnen Modulen desselben fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs werden auf die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 im Falle der ersten beiden Module voll, darüber hinaus zur Hälfte angerechnet.

- (3) Eine weitere, über die Regelung des Abs. 2 hinausgehende Gebührenreduktion im Falle der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen gem. § 8 der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg ist ausgeschlossen.
- (4) Belegen die Studierenden zusätzliche, über das in der jeweiligen fachspezifischen Anlage zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg niedergelegte Curriculum hinausgehende Lehrangebote, so können hierfür zusätzliche Gebühren erhoben werden. Die Studierenden sind über im Einzelnen ggf. anfallende Kosten von der Professional School in geeigneter und transparenter Weise zu informieren.

**§ 4****Gebührenhöhe für die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Vorkursen**

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem einzelnen Modul eines fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs beträgt
  - a.) für ein Modul in dem Studiengang Arztpräxismanagement (MBA) 1.950 €,
  - b.) für ein Modul in dem Studiengang Manufacturing Management (MBA) 1.800 €,
  - c.) für ein Modul in dem Studiengang Performance Management (MBA) 1.800 €,
  - d.) für ein Modul in dem Studiengang Prävention und Gesundheitsförderung (MPH) 1.200 €,
  - e.) für ein Modul in dem Studiengang Sozialmanagement (MSM) 1.000 €,
  - f.) für ein Modul in dem Studiengang Sustainability Management (MBA) 1.400 € und
  - g.) für ein Modul in dem Studiengang Vertriebsmanagement (MBA) 1.950 €.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an dem studiengangsübergreifend angebotenen Modul „Gesellschaft und Verantwortung“ 2.000 €.
- (3) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem Vorkurs eines fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs beträgt 860 €.

Christof Schmitt 31.5.11 13:46

Gelöscht: 780

**§ 5**  
**Fälligkeit**

- (1) Die vollen Gebühren nach § 3 Abs. 1 werden mit der Annahme der Zulassung zu den jeweiligen Studiengängen fällig; sie können in entsprechenden Raten semesterweise nach Rechnungsstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist entrichtet werden. Die Zahlung der Studentenwerks-, der Studiendienstschaf- und der Verwaltungskostenbeiträge bleibt davon unberührt.
- (2) Die Gebühren nach § 3 Abs. 4 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Lehrangebot und der Teilnahmebestätigung durch die Leuphana Universität Lüneburg fällig; sie sind nach Rechnungsstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.
- (3) Die Gebühren nach § 4 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Modul bzw. Vorkurs und der Teilnahmebestätigung durch die Leuphana Universität Lüneburg fällig; sie sind nach Rechnungsstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.

**§ 6****Ausnahmeregelung**

Die jeweilige Studiengangsleitung kann in sozialen Härtefällen auf Antrag Gebühren für die Teilnahme an weiterbildenden Masterstudiengängen stunden oder teilweise erlassen. Einem entsprechenden Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

Christof Schmitt 31.5.11 13:45

Gelöscht: 1

Christof Schmitt 31.5.11 13:45

Gelöscht: 880

**§ 7****In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. Für Studierende, die vor dem 01.10.2009 mit dem Studium begonnen haben, gelten weiterhin die Regelungen des § 3 Abs. 1 Buchstabe f) sowie § 4 Abs. 3 der Gebührenrichtlinie in der Fassung vom 16. Dezember 2008. [Für Studierende, die vor dem 01.10.2011 mit dem Studium begonnen haben, gelten weiterhin die Regelungen des § 3 Abs. 1 Buchstabe f\) sowie § 4 Abs. 3 der Gebührenrichtlinie in der Fassung vom 5. August 2009.](#)



Unterlage für die 66. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (7. Sitzung im Sommersemester 2011)  
am 13. Juli 2011

Drucksache-Nr.: 283/66/7 SoSe 2011

Ausgabedatum: 6. Juli 2011

---

**TOP 12 F -I) ORDNUNGEN FÜR DIE ZERTIFIKATSTUDIENGÄNGE DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG**

Bezug: Sitzungen der ZSK Professional School am 09.06.2011

---

**Sachstand:**

Nach rechtlicher Prüfung durch das Justizariat wurden die folgenden vorliegenden Ordnungen für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg am 9. Juni von der ZSK der Professional School beschlossen. Die Senatskommission für Wissenstransfer und wissenschaftliche Weiterbildung wurde entsprechend informiert:

- Zugangs- und Zulassungsordnung
- Rahmenprüfungsordnung
- FSA RPO Innovationsmanagement
- Gebührenordnung

Aufgrund des § 41 Abs. 1 NHG hat der Senat die Zugangs- und Zulassungsordnung und die Rahmenprüfungsordnung sowie zugehörige Anlagen zu beschließen.

**Begründung**

Für die in der Professional School geplanten Zertifikatsstudienprogramme - als erstes das Zertifikatsstudium Innovationsmanagement - besteht u.a. aus folgenden Gründen die Notwendigkeit der Festlegung offizieller Rahmenordnungen:

- Ermöglichung der Vergabe von Credits (und damit grundsätzliche Anrechenbarkeit auf Bachelor- oder Master-Studienprogramme)
- Klärung des Studierenden-Status für die Teilnehmenden (=> damit auch Kategorisierung des Zertifikatsstudiums als nicht-wirtschaftliche Tätigkeit; entsprechende Kalkulation)

Durch folgende Kriterien wird ein Zertifikatsstudienprogramm an der Professional School definiert:

- Umfang von mind. 15 CP
- Zielgruppe ist ausschließlich ein TeilnehmerInnenkreis mit einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18, Abs. 1-4 NHG
- Die Zielgruppe erhält Studierendenstatus.
- Nachweis einer einschlägigen Berufserfahrung von mind. 1 Jahr
- Abschluss mit einem akademischen Weiterbildungszertifikat

Bei der Definition hat sich die Professional School insbesondere an den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für



wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudien (DGWF) orientiert (s. Punkt 2.3 - [http://www.dgwf.net/docs/DGWF-empfehlungen\\_formate\\_12\\_2010.pdf](http://www.dgwf.net/docs/DGWF-empfehlungen_formate_12_2010.pdf)):

*Unterhalb der weiterbildenden Studiengänge finden sich begrifflich insbesondere das Format des „weiterbildenden Studiums“ sowie des „Kontaktstudiums“. Diese Formate bezeichnen längerfristige Weiterbildungsangebote, die mit unterschiedlichen Abschlussmöglichkeiten ausgestattet sind (bspw. Zertifikate, Zertifikate und (nicht-)akademische Titelverleihung, Teilnahmeurkunde, Teilnahmebescheinigung).[...]*

*Das „Weiterbildende Zertifikatsstudium“ ist ein lang erprobtes Format der wissenschaftlichen Weiterbildung, das zunehmend Akzeptanz auf der Abnehmerseite gewinnt; seine behutsame Standardisierung erhöht die Attraktivität und eröffnet formale Möglichkeiten der Durchlässigkeit und Kombination mit affinen Weiterbildenden Masterstudiengängen oder anderen Weiterbildenden Zertifikatsstudien.*

Darüber hinaus sind Abstimmungen mit Frau Muhsman und Herr Jungeblodt/ MWK erfolgt.



# Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat am TT.MM.YYYY folgende Ordnung aufgrund der § 18 Abs. 2 bis 5 Nds. Hochschulgesetzes (NHG) i.d. Änderungsfassung vom 21.11.2006 (Nds. GVBl. S. 538 (542) sowie des § 5 Abs. 2 bis 7 Nds. Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 25.02.2005 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 7.6.2007 (Nds. GVBl. S. 200), in Verbindung mit § 11 der Hochschul-Vergabeordnung vom 22.6.2005 (Nds. GVI S. 215) beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese Ordnung im Umlaufverfahren vom TT.MM.YYYY gem. § 62 Abs. 4 Satz 1 iVm § 18 Abs. 13 NHG genehmigt.

## § 1

### Geltungsbereich der Ordnung

(1) <sup>1</sup>Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu allen fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengängen an der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg. <sup>2</sup>Als Zertifikatsstudiengang gilt ein Format, welches mindestens 15 CP umfaßt und sich an Zielgruppen mit einer Hochschulzugangsberechtigung sowie einschlägiger Berufserfahrung richtet. Es schließt mit einem Zertifikat ab.

(2) Nicht davon erfasst sind Zugang und Zulassung zu allen übrigen Zertifikatsangeboten der Leuphana Universität Lüneburg.

## § 2

### Zulassungszahl und Aufnahmetermin

(1) Die Höchstzahl sowie eine Mindestzahl der in den Zertifikatsstudiengängen aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerbern wird vom Präsidium auf Vorschlag der Leitung der Professional School festgelegt. Diese Zahlen werden auf der Website der Leuphana Universität Lüneburg veröffentlicht.

(2) Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt für den jeweiligen Zertifikatsstudiengang zu dem von der Leitung der Professional School festgesetzten und auf der Website der Leuphana Universität Lüneburg veröffentlichten Aufnahmetermin.

## § 3

### Zulassungsantrag, Bewerbungsfristen

(1) Der Zulassungsantrag für das Wintersemester muss bei der Leuphana Universität Lüneburg spätestens bis zum 31. Juli eingegangen sein; für das Sommersemester bis zum 31. Januar.

(2) Die Professional School der Leuphana Universität Lüneburg bestimmt die Form des Zulassungsantrages, in dem auch Art, Umfang und Form der mindestens beizufügenden Unterlagen genannt werden.

(3) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Sind nach Ablauf der Bewerbungsfrist weniger Bewerbungen eingegangen als Studienplätze zur Verfügung stehen oder bleiben nach Abschluss des Zulassungsverfahrens gem. § 8 noch Studienplätze frei, können auch verspätet eingegangene Bewerbungen, welche die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 erfüllen, bis zur Ausschöpfung der Kapazität in der Reihenfolge ihres Eingangs am Zulassungsverfahren teilnehmen.

## § 4

### Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugang zu den Zertifikatsstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg haben nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die

1. über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Abs. 1-4 NHG,

2. über eine bezüglich Dauer und Berufsfeld einschlägige, mindestens jedoch einjährige Berufserfahrung, die ggf. in einer fachspezifischen Anlage genauer spezifiziert wird sowie
3. ggf. über ein Beschäftigungsverhältnis sowie weitere berufsbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten und/oder besondere fremdsprachliche Kenntnisse nach Maßgabe einer möglichen entsprechenden fachspezifischen Anlage zu dieser Ordnung verfügen.

(2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife sind zugangsberechtigt, wenn sie ihre Fachrichtung an der Universität fortsetzen.

<sup>2</sup>Anderfalls erhalten sie nur dann Zugang, wenn sie über die Zugangsvoraussetzungen des Abs. 1 hinaus hinreichende Kenntnisse in Mathematik, Deutsch und – falls im Abschlusszeugnis ausgewiesen – in einem naturwissenschaftlichen, technischen oder geisteswissenschaftlichen Fach nachweisen. <sup>3</sup>Diese Kenntnisse werden mit der Durchschnittsnote von „3,0“ (gemittelt aus der Abschlussnote der in Satz 2 genannten drei Fächer in der HZB) nachgewiesen.

(3) <sup>1</sup>Ausländische Studienbewerberinnen und –bewerber, welche die Zugangsbedingungen des Abs. 1 erfüllen, erhalten Zugang, wenn sie zudem die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen. <sup>2</sup>Diese sind durch den Abschluss der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ oder ein in der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Lüneburg definiertes Äquivalent zu erbringen.

(4) Für künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche fakultätsübergreifenden Zertifikatsstudiengänge ist ggf. eine besondere künstlerische Befähigung nachzuweisen; das Nähere regelt in diesen Fällen eine entsprechende fachspezifische Anlage zu dieser Ordnung.

(5) Für fakultätsübergreifende Zertifikatsstudiengänge, die gemeinsam mit Kooperationspartnern exklusiv für einen bestimmten Teilnehmerkreis angeboten werden, können in der entsprechenden fachspezifischen Anlage zu dieser Ordnung besondere, von den Regelungen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 abweichende Zugangsvoraussetzungen festgelegt werden.

(6) Die Zugangsvoraussetzungen der Abs. 1 bis 5 sind grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewerbung, im Einzelfall nach Ermessensentscheidung des Zulassungsausschusses gem. § 5, spätestens aber bis zum Aufnahmetermin gem. § 2 Abs. 2 nachzuweisen.

## § 5

### Zulassungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen und die Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens wird für einen oder mehrere fakultätsübergreifende Zertifikatsstudiengänge ein Zulassungsausschuss gebildet.

<sup>2</sup>Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch die Leitung der Professional School eingesetzt. <sup>3</sup>Dem Zulassungsausschuss sollen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, darunter mindestens eine Programmleiterin oder ein Programmleiter eines Zertifikatsstudiengangs sowie weitere Lehrpersonen angehören. <sup>4</sup>Abweichend davon kann die Leitung der Professional School die Aufgaben des Zulassungsausschusses auch dem Prüfungsausschuss gem. § 6 der Rahmenprüfungsordnung übertragen.

(2) <sup>1</sup>Der Zulassungsausschuss kann den Immatrikulations-Service oder eine ähnlich geeignete Stelle mit der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen der eingegangenen Bewerbungen beauftragen. <sup>2</sup>Im Zweifelsfall entscheidet der Zulassungsausschuss abschließend, ob der Nachweis ausreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Zulassungsausschuss kann den Immatrikulations-Service oder eine ähnlich geeignete Stelle im Rahmen des Zulassungsverfahrens mit der Bewertung der Eignungskriterien nach § 6 Abs. 1 beauftragen.

## § 6

### Zulassungsverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen gem. § 4 für einen Zertifikatsstudiengang erfüllen, die Zulassungszahl, so werden die Zertifikatsstudienplätze nach Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben.

(2) In den Fällen der Ranggleichheit entscheidet das Los.



## FACHSPEZIFISCHE ANLAGEN

### § 7

#### Bescheide

(1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>In dem Zulassungsbescheid wird ein Termin festgelegt, bis zu diesem die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich erklären muss, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbelehrung. <sup>2</sup>In dem Ablehnungsbescheid sind im Fall der gem. § 4 erfüllten Zugangsvoraussetzungen und soweit ein Auswahlverfahren nach § 6 durchgeführt wurde, der von der Bewerberin oder dem Bewerber erreichte Rangplatz sowie der Rangplatz anzugeben, bis zu dem noch eine Zulassung erfolgte.

(3) Der Zulassungsausschuss kann den Immatrikulations-Service mit der Erstellung und dem Versand der Bescheide beauftragen.

### § 8

#### Nachrückverfahren

Nehmen nicht alle der nach § 6 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber den Studienplatz innerhalb der gesetzten Frist an, werden in entsprechender Zahl aus dem Kreise der Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst gemäß § 7 Abs. 2 einen Ablehnungsbescheid erhalten haben, weitere Bewerberinnen und Bewerber in der Rangfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen.

### § 9

#### In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.



## Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 14.07.2011 die nachfolgende Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat die Ordnung am TT.MM.2011 gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG genehmigt.

### §1 Geltungsbereich, Bezeichnung

Diese Rahmenprüfungsordnung enthält allgemeine Regelungen über Ablauf und Verfahren studienbegleitender Studien- und Prüfungsleistungen der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg, die mindestens 15 CP umfassen und sich an Zielgruppen mit einer Hochschulzugangsberechtigung sowie einschlägiger Berufserfahrung richten. Diese Rahmenprüfungsordnung ist für alle Zertifikatsstudiengänge dieser Art verbindlich. Spezifische Bestimmungen für die einzelnen Zertifikatsstudiengänge werden in fachspezifischen Anlagen zu dieser Rahmenprüfungsordnung geregelt.

### §2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Das Zertifikatsstudium fördert die Berufsqualifizierung durch den Erwerb fachwissenschaftlicher und/oder fachübergreifender Kenntnisse und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt, so dass Zertifikatsstudierende zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigt werden.  
 (2) Das Zertifikatsstudium zeichnet sich sowohl durch seine Praxis- und Transferorientierung als auch seine wissenschaftliche Fundierung aus. Zugleich wird durch die wissenschaftliche Vertiefung und Reflexion der zuvor und der parallel erworbene Berufserfahrung eine Steigerung der Berufsbefähigung der Absolventinnen und Absolventen angestrebt.  
 (3) Ein Zertifikatsstudiengang führt zu keinem berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Hochschulabschluss; die Absolventinnen und Absolventen erhalten am Ende ihres Studiums ein Zertifikat im Sinne einer akademischen beruflichen Weiterbildung.

### §3 Zertifikatsabschluss

Sind alle Module gemäß der fachspezifischen Anlage erfolgreich bestanden, wird von der Universität ein akademisches Weiterbildungszertifikat gem. Anlage 2 ausgestellt. Die fachspezifischen Anlagen weisen in diesem Zusammenhang aus, ob die Module des jeweiligen Zertifikatsstudiengangs auf Bachelor- oder Masterniveau zu verorten sind.

### §4

#### Regelstudienzeit, Aufbau und Gliederung der Zertifikatsstudiengänge

(1) Die Regelstudienzeit wird in der fachspezifischen Anlage festgelegt und beträgt mindestens ein Semester.  
 (2) Das Zertifikatsstudium ist modular aufgebaut, wobei ein Modul 5 CP oder ein Vielfaches davon umfasst. Für den erfolgreichen Zertifikatsstudiengangabschluss müssen mindestens 15 CP erworben werden. Die fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung regeln den Aufbau sowie Inhalte und Anzahl der fachlichen Module. Sie können auch überfachliche Module sowie ein Projektstudium vorsehen. Die Module können integrierte Fernlehre- Bestandteile enthalten.

(3) Das Projektstudium fördert insbesondere die Praxis- und Transferorientierung des berufsbegleitenden Zertifikatsstudiums. Die Studierenden wenden wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden in ihrem Berufsfeld an, reflektieren den Nutzen wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Lösung von Praxisproblemen und diskutieren ihre Erfahrungen in begleitenden Lehrveranstaltungen. Einzelheiten zur Struktur und zum Inhalt des Projektstudiums regeln jeweils die fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung.

### § 5 Modularisierung

(1) Die Modularisierung wird verstanden als die Zusammenfassung von Gebieten zu thematisch und zeitlich abgegrenzten, in sich abgeschlossenen, didaktisch sinnvollen und mit Leistungspunkten versehenen Einheiten.  
 (2) Das Zertifikatsstudium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an den Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls zu erbringen sind, deren unterschiedlichen Lehr- und Lernformen sowie ihre Vor- und Nachbereitungszeit voraus. Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Dies können sein:  
 – Vorlesungen (V), sie dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.  
 – Übungen (Ü), sie sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden. Die selbständige Lösung von Übungsaufgaben zum Vorlesungsstoff und die Diskussion der Lösungen stehen in ihrem Mittelpunkt.  
 – Seminare (S), sie dienen der Vertiefung ausgewählter Themenkomplexe. Die Studierenden erhalten Themen zur selbstständigen Bearbeitung und halten beispielsweise ein Referat darüber.  
 – Projekte (P), sie dienen zur Durchführung praktischer, empirischer und theoretischer Arbeiten. Problemstellungen werden meist im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.  
 – Case Studies (C), dabei handelt es sich um partizipativ orientierte Lehr-/Lern-Arrangements, in denen authentische (Management-)Situations, die für eine Person oder Organisation eine Herausforderung oder ein Problem darstellen, meist in der Gruppe analysiert und diskutiert werden.  
 – Fernlehr (F), dabei handelt es sich um meist online- und tutorenbasierte Lehr-/Lern-Arrangements, auf deren Basis sich die Studierenden abgegrenzte Stoffgebiete selbstständig erarbeiten.  
 – Praktikum (Pr), es dient einer auf eine bestimmte Dauer ausgelegten Vertiefung zuvor erworbener theoretischer Kenntnisse in praktischer Anwendung bzw. dem Erlernen neuer Kenntnisse und Fähigkeiten durch die praktische Mitarbeit in einer Organisation. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.

Weitere Lehr- und Lernformen können in den fachspezifischen Anlagen definiert werden.

### §6 Prüfungsausschuss

(1) Mit der Organisation der Prüfung und mit der Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird einer der bestehenden Prüfungsausschüsse der Professional School beauftragt.  
 (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfung sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.  
 (3) Der Prüfungsausschuss und die jeweiligen Zertifikatsstudiengangsteilnehmerinnen oder Zertifikatsstudiengangsteiler berichten der Senatskommission für Weiterbildung und Wissenstransfer in der Regel jährlich über die Entwicklung der Zertifikatsstudiengänge. Hierbei ist von Seiten des Prüfungsausschusses besonders auf prüfungsrelevante Daten wie die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungszeiten und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten einzugehen. Die jeweiligen Zertifikatsstudiengangsteilnehmerinnen oder Zertifikatsstudiengangsteiler berichten in diesem Zusammenhang insbesondere über Ziele, Zielerreichung und Strategie, Zulassungsprozess und -verfahren, inhaltlich-konzeptionelle

Entwicklungen und Planungen, Ressourcensituation und -planung sowie Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung in den jeweiligen Zertifikatsstudiengängen. Die Senatskommission für Weiterbildung und Wissenstransfer kann in diesem Zusammenhang auch Zertifikatsstudierende, Dozierende oder andere Expertinnen oder Experten hören; sie nimmt zu den Berichten Stellung, berichtet dazu dem Senat und gibt ggf. Empfehlungen zur weiteren Entwicklung der Zertifikatsstudiengänge. Die Berichte sind in geeigneter Weise

(4) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die sich auf Aspekte eines Zertifikatsstudiengangs beziehen, kann die Zertifikatsstudiengangsleiterin oder der Zertifikatsstudiengangsleiter mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

### §7

#### Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Prüfungen werden durch die für die Lehrveranstaltungen des Moduls Verantwortlichen abgenommen. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Leuphana Universität Lüneburg oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder Teilgebiet zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, sofern ihnen gem. §31 Abs. 1 Satz 2 NHG wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre übertragen worden sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung feststellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Bei Lehrpersonen, soweit sie nach Abs. 1 Sätze 1 und 3 prüfungsbefugt sind, bedarf es keiner besonderen Bestellung.

(3) Für die Prüferinnen oder Prüfer gilt die Amtsverschwiegenheit.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Zertifikatsstudierenden die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

### §8

#### Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen sind Leistungen, die innerhalb von Lehrveranstaltungen eines Moduls erfolgreich erbracht werden müssen. Sie sind fester Bestandteil des Workloads des jeweiligen Moduls und werden grundsätzlich nicht benotet. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen. Studienleistungen sind:

1. Hausarbeit (Abs. 5)
2. Projektarbeit (Abs. 6)
3. Berufspraktische Übung (Abs. 8)
4. Referat (Abs. 10)
5. Präsentation (Abs. 11)
6. Lerntagebuch (Abs. 12)
7. Assignment (Abs. 13)
8. Essay (Abs. 14)
9. Praktische Leistung (Abs. 15)
10. Abstract (Abs. 16)
11. Praxisbericht (Abs. 17)

(2) Prüfungsleistungen sind die Abschlussarbeit sowie die nachstehenden Leistungen:

1. Klausur (Abs. 3)
2. Mündliche Prüfung (Abs. 4)
3. Hausarbeit (Abs. 5)
4. Projektarbeit (Abs. 6)
5. Portfolioprüfung (Abs. 7)
6. Berufspraktische Übung (Abs. 8)
7. Kolloquium (Abs. 9)
8. Referat (Abs. 10)
9. Präsentation (Abs. 11)
10. Lerntagebuch (Abs. 12)
11. Assignment (Abs. 13)
12. Essay (Abs. 14)
13. Praktische Leistung (Abs. 15)
14. Abstract (Abs. 16)
15. Praxisbericht (Abs. 17)

(3) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten

Hilfsmitteln, mit den geläufigen Methoden und den erworbenen Kompetenzen ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(4) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Grundstrukturierung des jeweiligen Themas beherrscht und in der Lage ist, an Fachgesprächen darüber teilzunehmen. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentcheidung sind in einem Protokoll festzuhalten und von den Prüfenden zu unterschreiben.

(5) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige, schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Bearbeitungszeit und Umfang kann in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen geregelt werden.

(6) Durch Projektarbeiten wird ggf. die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur wissenschaftlich und/oder künstlerisch fundierten Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Einzelne Formen der Projektarbeit können in den fachspezifischen Anlagen definiert werden.

(7) Die Portfolioprüfung ist eine schriftliche Lernprozessdokumentation, Reflexion und metakognitive Auseinandersetzung mit der eigenen Lernleistung. Sie bezieht sich auf die Darstellung des erworbenen Wissens und der erworbenen Kompetenzen in dem jeweiligen Modul.

(8) Im Rahmen einer berufspraktischen Übung sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, z.B. vor einer Gruppe selbstständig unter Einbeziehung didaktischer Überlegungen z.B. ein ausgewähltes Arbeitsfeld, eine Institution oder exemplarische Handlungweise mit berufspraktischem Bezug zu entwickeln bzw. darzustellen.

(9) Ein Kolloquium findet als mündliche Prüfung in Verbindung mit einer schriftlichen Prüfungsleistung statt. Der Prüfling soll dabei seine Arbeit erläutern und nachweisen, dass er das Thema umfassend durchdrungen hat und problembezogene Fragestellungen aus seiner Fachrichtung auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeiten kann.

(10) Ein Referat umfasst zum einen eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem des jeweiligen Fachgebiets unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und zum anderen die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag.

(11) In einer Präsentation sollen die Studierenden nachweisen, dass sie ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit derart erarbeiten können, dass sie es in anschaulicher, übersichtlicher und ansprechender Weise einem Publikum präsentieren bzw. vortragen können. Außerdem sollen sie nachweisen, dass sie in Bezug auf ihr Themengebiet in der Lage sind, auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig einzugehen.

(12) Die Studierenden weisen in ihrem Lernstagebuch nach, dass sie in der Lage sind, die Inhalte der Vorlesung kritisch zu reflektieren, mit dem Vorwissen zu verknüpfen und Bezüge zur aktuellen Lebenswelt herzustellen. Die Studierenden können ihre Gedanken dazu in knapper Form schriftlich auf einer Lernplattform darlegen, dabei auf Beiträge anderer Studierender eingehen und die Lernplattform als virtuellen Raum zum kooperativen Lernen und Arbeiten nutzen.

(13) Ein Assignment ist ein eigenständiger Beitrag (Aufgabenlösung, Kurzvortrag, Classroom Performance) innerhalb von Übungen, Tutorien, Seminaren etc.

(14) Ein Essay ist eine begründete, begrenzte schriftliche wissenschaftliche Argumentation. Es basiert auf die Veranstaltung und vertieft ausgewählte Fragestellungen.

(15) Eine praktische Leistung wird in einem Praxis- oder Projektseminar erbracht und richtet sich nach den Erfordernissen des jeweils vermittelten Praxisbereichs. Dabei kann es sich z.B. um das Verfassen von Zeitungsartikeln, die Produktion eines Videofilms, eines Radiobeitrages, die Beteiligung an der Realisierung einer visuellen Ausstellung oder einer Audioproduktion, die Erstellung eines Internetangebots, die Durchführung und Auswertung eines empirischen Forschungsansatzes oder die Entwicklung und Umsetzung eines Konzepts etwa der Öffentlichkeitsarbeit oder des Veranstaltungsmanagements handeln. Der Arbeitsumfang für das Erbringen der praktischen Leistung sollte vergleichbar mit dem für das Erstellen einer Hausarbeit sein.

(16) In einem Abstract sollen die Studierenden nachweisen, dass sie innerhalb einer bestimmten Zeit einen ausführlichen Entwurf, das Konzept oder die

Ergebnisse eines umfangreichen Projekts, zum Beispiel einer Hausarbeit oder einer Präsentation, in schriftlicher Form übersichtlich und anschaulich zusammenfassen können.

(17) Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Studierenden nach didaktisch/methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden und die Phänomenologie der Praxis auf einem akademischen Niveau reflektieren können. Der Bericht umfasst insbesondere:

- eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde,
- eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben,
- eine kritische Auseinandersetzung mit den für das Praktikum relevanten, - betrieblichen Teilbereichen unter Auswertung einschlägiger Literatur.

(18) In der schriftlichen Ausarbeitung zum Referat sowie in der Hausarbeit müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinngemäß Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er

- die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und

- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht hat.

(19) Weitere Arten von Studien- und Prüfungsleistungen können in den fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung definiert werden.

(20) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung des oder der Prüfenden auch in Form einer Gruppenprüfung bzw. Gruppenarbeit erbracht werden. Hierbei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein.

(21) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Zeitpunkt bzw. den Zeitraum für die Abnahme der Klausuren sowie die Ausgabe- und Abgabetermine bzw. -zeiträume für die übrigen Studien- und Prüfungsleistungen. Er kann diese Aufgabe im Falle von Abgabetermine von Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Referaten etc. an die jeweilige Dozentin bzw. den jeweiligen Dozenten delegieren.

(22) Die Prüfungsleistungen innerhalb der Module werden i. d. R. im zweisemestrigen Zyklus angeboten. Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können, d. h. die Wiederholung einer Prüfungsleistung soll im selben Semester angeboten werden, soweit nicht zwingende Gründe dagegen sprechen.

### § 9 Nachteilsausgleich

(1) Machen Zertifikatsstudierende glaubhaft, dass sie z.B. wegen länger andauernder körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit, nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann ein fachärztliches Attest verlangt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Zertifikatsstudierenden die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(3) Berücksichtigung finden ebenfalls die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BerZGG). Ein entsprechender Antrag ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.

(4) Aus der Beachtung der Vorschriften nach Abs. 1 bis 3 dürfen den betreffenden Zertifikatsstudierenden keine Nachteile erwachsen. Die Erfüllung der Voraussetzungen nach den Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, wie z. B. fachärztliches Attest, ggf. amtärztliches Attest, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes etc. nachzuweisen.

## §10

## Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Studienleistungen, die an einer deutschen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen können für ein Zertifikatsstudium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen, berufspraktische Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen eines Moduls des Zertifikatsstudiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Zertifikatsstudiums und den Zweck der Prüfung nach § 2 vorzunehmen.

(2) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Teilen eines ausländischen Zertifikatsstudiengangs sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulkonferenz genehmigten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Zur Klärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS), sind zu beachten.

(3) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kompetenzen können auf das Studium in Form von Kreditpunkten angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll; Abs. 1 und 2 finden Anwendung. Dabei ist darauf zu achten, dass sowohl von der Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, als auch von der Leuphana Universität Lüneburg als aufnehmender Hochschule ein akzeptiertes Qualitätssicherungssystem garantiert wird.

(4) Verfügt eine Gruppe von Studierenden bereits vor Studienbeginn beispielsweise auf Grund eines bestimmten Ausbildungsabschlusses regelmäßig über Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Inhalt und Niveau einem Teil des Studiums gleichwertig sind, können diese pauschal in Form von Kreditpunkten auf den entsprechenden Teil des Studiums angerechnet werden. Gegenstand, Umfang und entsprechende Zielgruppe der pauschalen Anrechnung werden in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung geregelt.

(5) Insgesamt gilt für die Anrechnung von Vorleistungen, wie sie in den Abs. 1 bis 4 beschrieben sind, eine Höchstgrenze von 50 Prozent der den Zertifikatsstudiengang umfassenden CP. Sofern der Zertifikatsstudiengang das Erstellen einer Abschlussarbeit vorsieht, ist diese von der Anrechnung gem. Abs. 1 bis 4 ausgenommen.

(6) Prüfungsleistungen, die innerhalb von höchstens sechs Semestern unmittelbar vor Aufnahme eines regulären Studiums im Rahmen einer Belegung von Einzelmodulen des Zertifikatsstudiengangs als Gasthörende erbracht wurden, werden davon unabhängig ohne Einschränkung angerechnet.

(7) Im Falle einer Anrechnung werden die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Bei unvergleichbaren Systemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(7) Der Prüfungsausschuss beschließt unter Beachtung der Abs. 1-7 Leitlinien zum Verfahren der Anrechnung und macht diese in geeigneter Weise bekannt. Er koordiniert das entsprechende Verfahren und entscheidet abschließend über Anträge der Studierenden auf Anrechnung von CP. Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbeihilfsbelehrung.

## §11

## Prüfungsleistungen und der Erwerb von Credit Points

(1) Gegenstand der Prüfung/en eines Moduls sind Lehr- und Lerngegenstände der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen. Die fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung regeln die einzelnen Studien- und Prüfungsanforderungen.

(2) Die in einem Modul festgelegten Studien- und/oder Prüfungsleistungen sind studienbegleitend zu erbringen. Jedes Modul ist grundsätzlich mit einer Note abzuschließen, bei berufsintegrierten Modulen können die fachspezifischen Anlagen davon absehen.

(3) Die einem Modul zugeordneten Credit Points werden erworben, wenn alle Anforderungen des Moduls erfüllt und es gem. § 12 Abs. 2 bestanden ist.

## §12

### Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind ausschließlich die Noten der 2. Spalte der folgenden Tabelle zu verwenden:

| Grade | Einzel-Note | Endnote / Notenbezeichnung |                   |              |
|-------|-------------|----------------------------|-------------------|--------------|
|       |             | Endnote                    | Deutsch           | Englisch     |
| A     | 1,0         | 1,0–1,5                    | Sehr gut          | Very good    |
|       | 1,3         |                            |                   |              |
| B     | 1,7         | 1,6–2,5                    | Gut               | Good         |
|       | 2,0         |                            |                   |              |
|       | 2,3         |                            |                   |              |
| C     | 2,7         | 2,6–3,5                    | Befriedigend      | Satisfactory |
|       | 3,0         |                            |                   |              |
|       | 3,3         |                            |                   |              |
| D     | 3,7         | 3,6–3,9                    | Ausreichend       | Sufficient   |
| E     | 4,0         | 4,0                        |                   |              |
| F     | 5,0         |                            | Nicht ausreichend | Fail         |

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt und bei mehreren Teilprüfungsleistungen höchstens eine Teilprüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus didaktischen oder anderweitig studienbedingten Gründen ausnahmsweise aus mehreren Teilprüfungsleistungen, die in ihrer Form den Leistungen gem. § 8 Abs. 2 bzw. Abs. 19 entsprechen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungsleistungen, gewichtet nach der Zahl der Credits. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Berechnung der Modulnote gilt die Tabelle in Absatz 1, 2. Spalte, entsprechend.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind unbeschadet der Regelung des §16 Abs. 10 in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten.

(5) Mündliche Prüfungsleistungen und die Abschlussarbeit, soweit diese gemäß der entsprechenden fachspezifischen Anlagen vorgesehen ist, werden durch zwei Prüfende bewertet. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüfer oder Prüferinnen die Leistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerten. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Begründung der Bewertungsentscheidung bei Prüfungen mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt und im Prüfungsprotokoll festgehalten ist, dem Prüfling mitzuteilen. Die Begründung ist Teil der Prüfsakte.

## § 13

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der zu Prüfende ohne triftige Gründe

- zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich und glaubwürdig angezeigt werden. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind anzurechnen.

(3) Versucht die bzw. der zu Prüfende, das Ergebnis seiner Leistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die Leistung als „nicht ausreichend“ zu bewerten; im Wiederholungsfall oder in schwerwiegenden Täuschungsfällen kann die Prüfungsleistung und damit das Studium als endgültig nicht bestanden bewertet werden. Die Entscheidung

nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Studien- oder Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als „nicht ausreichend“ bewertet. Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 14

### Art und Umfang der Abschlussprüfung:

Ein Zertifikatsstudium kann gemäß fachspezifischer Anlage eine Abschlussarbeit vorsehen. Eine Zertifikatsprüfung besteht aus:

1. –wenn vorgesehen – dem Abschlussmodul sowie
2. den übrigen Modulprüfungen.

## § 15

### Zulassung zur Abschlussarbeit

(1) Zur Abschlussarbeit ist zuzulassen, wer in dem entsprechenden Zertifikatsstudiengang eingeschrieben ist und mit Ausnahme der für das letzte Studiensemester der Regelstudienzeit vorgesehenen Module die übrigen Modulprüfungen gemäß den fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit muss schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Auf diesem Antrag sind der Themenvorschlag, ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüferin oder -prüfer sowie eine Erklärung, ob die Abschlussarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll, anzugeben. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bereits bei der Hochschule befinden, die Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1 beizufügen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag den Prüfling auch dann vorläufig zur Abschlussarbeit zulassen, wenn noch nicht alle Modulprüfungen einschließlich Prüfungsvereisten / Studienleistungen gem. Abs. 1 bestanden sind. Dieses setzt voraus, dass ein Nachholen dieser Modulprüfungen ohne Beeinträchtigung des Studiums erwartet werden kann.

(4) Die Zulassung wird versagt, wenn

- die Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1 nicht erfüllt sind,
- die Unterlagen gem. Abs. 2 unvollständig sind oder
- die Abschlussprüfung in demselben Zertifikatsstudiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Der Zulassungsantrag kann bis zum Bearbeitungsbeginn der Abschlussarbeit zurückgenommen werden.

(6) Der Prüfungsausschuss kann verbindliche Meldeetermine festsetzen und hochschulöffentlich bekannt geben. Studierende, die alle Voraussetzungen zur Zulassung zur Abschlussarbeit erfüllt haben, müssen spätestens 6 Monate nach Erfüllung der letzten Voraussetzung einen Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit stellen. Stellen sie diesen Antrag ohne Vorliegen triftiger Gründe nicht oder nicht fristgerecht, gilt die Abschlussarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet.

## § 16

### Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung des Studiums nach den erlernten wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Abschlussarbeit müssen dem

Prüfungszweck § 2 und dem in der fachspezifischen Anlage des jeweiligen Zertifikatsstudiengangs vorgegebenen Bearbeitungsumfang entsprechen.. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Die Abschlussarbeit kann mit Zustimmung des oder der Prüfenden als Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Prüflinge muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar, für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(3) Der Prüfling kann unbeschadet der Regelung in § 7 für die Abschlussarbeit die Erstprüferin oder den Erstprüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Dem Vorschlag soll entsprochen

Christof Schmitt 4.7.11 12:52

**Kommentar [1]:** Streichung, wegen inhaltlicher Dopplung

Christof Schmitt 4.7.11 12:52

**Gelöscht:** Wer

Christof Schmitt 4.7.11 12:52

**Gelöscht:** sich eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden.

werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin oder des Prüfers, entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, so ist auf Antrag ein weiterer studentischer Vorschlag zu prüfen. Mit Zustimmung der oder des Erstprüfenden kann der Prüfungsausschuss auch eine externe Praxisvertreterin oder einen externen Praxisvertreter als Zweitprüferin bzw. Zweitprüfer bestellen. In diesem Fall muss die oder der Erstprüfende Professorin oder Professor der Universität sein. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(4) Das Thema der Abschlussarbeit kann aus einem oder mehreren der Studiengebiete gewählt werden. Es wird von der oder dem Erstprüfer der Arbeit unter Berücksichtigung des Vorschlags des Prüflings festgelegt und mit der Ausgabe des Themas durch den oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestätigt.

(5) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aitkenkundig zu machen. (6) Mit der Ausgabe werden die oder der Erstprüfende, die oder der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüfende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses bestellt.

(7) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit wird in der fachspezifischen Anlage festgelegt. Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag einmalig um bis zu 4 Wochen verlängern.

(8) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in mindestens zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabepunkt ist aitkenkundig zu machen.

(9) In der Abschlussarbeit müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er - seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat,

- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche gekennzeichnet hat und

- die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt hat.

(10) Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen zu bewerten. Die beiden Prüferinnen und Prüfer fertigen jeweils ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an. Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den beiden Bewertungen kann vom Prüfungsausschuss vor Bekanntgabe der Note eine weitere sachkundige Gutachterin oder ein sachkundiger Gutachter bestellt werden. Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen gebildet. Im Übrigen gelten § 12 Abs. 1, 2 und 5 entsprechend.

## § 17

### Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine Modulprüfung kann, wenn sie erstmalig mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung kann auf Antrag vom Prüfungsausschuss zugelassen werden. Eine dritte Wiederholungsmöglichkeit ist ausgeschlossen. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, bestehen die Wiederholungsmöglichkeiten für alle Teilprüfungsleistungen, nicht jedoch für die gesamte Modulprüfung.

(2) Eine bestandene Prüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

(3) Der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung wird in Absprache mit den Prüflingen vom Prüfungsausschuss festgelegt.

(4) Abweichend von Abs. 1 kann das Abschlussmodul bei Nicht-Bestehen nur einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(5) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Zeitpunkt für die Wiederholung des Abschlussmoduls unter Berücksichtigung des Leistungsstandes des Prüflings.

(6) Wird das Abschlussmodul oder eine Modulprüfung auch nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist das gesamte Zertifikatsstudium endgültig nicht bestanden.

(1)

## § 18

### Zeugnisse, Urkunde und Bescheinigungen

(1) Über das abgeschlossene Zertifikatsstudium wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt (Anlage 1) – möglichst innerhalb von vier Wochen. Ist eine erforderliche Abschlussprüfung nicht bestanden, so erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Abschlussprüfung erhält der Prüfling die Zertifikatsurkunde (Anlage 2) mit dem Datum des Zeugnisses. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Sind am Ende eines Semesters alle Ergebnisse dieses Semesters verwaltungstechnisch erfasst, erhalten die Studierenden auf Antrag ein „Transcript of Records“ (Anlage 3) in Form einer Übersicht über die bisherigen Leistungen, einschließlich aller Fehlversuche.

(4) Ist das Zertifikatsstudium endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid enthält ein „Transcript of Records“, das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erworbenen Credit Points enthält.

(5) Verlässt eine Studentin oder ein Student die Hochschule oder wechselt die Fachrichtung, erstellt der Prüfungsausschuss ein „Transcript of Records“, das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erworbenen Credit Points enthält.

## § 19

### Ungültigkeit der Abschlussprüfung

(1) Wurde bei der Abschlussprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigten und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfenden hierüber täuschen wollten, und wird dies erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Die zu Prüfenden haben vor der Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges zu ersetzen. Die Urkunde ist ebenfalls einzuziehen, wenn auf Grund einer Täuschung die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt wird. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 u. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 20

### Einsicht in Prüfungsakten

Die zu Prüfenden erhalten auf Antrag nach Abschluss der Prüfungen Einsicht in Ihre Prüfungsarbeiten, Prüfungsprotokolle und Bemerkungen der Prüfenden. Der Antrag ist spätestens 3 Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bzw. Bekanntgabe der Modulabschlussnote zu stellen.

## § 21

### Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen fachspezifischen Anlagen getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbeihilfsbelehrung zu versehen und nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bekannt zu geben. Dagegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch eingelegt werden.

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt die/der Prüfende in ihrem/seinem Widerspruch konkret und fachlich substantiierte Einwendungen gegen eine prüfungspezifische Bewertung vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem Prüfenden zu. Ändert der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss

dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers, ob

- das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde,
- bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- eine vertretbare und mit wichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
- sich der/die Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Hochschulleitung den/die Widerspruchsführer/in.

(5) Das Widerspruchsvorverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

#### § 22

##### **Hochschulöffentliche Bekanntmachung des Prüfungsausschusses**

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Zertifikatsstudierenden in geeigneter Form darauf hin.

(2) Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach der Rahmenprüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Versagen der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und –fristen sowie Prüfungsergebnisse, werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

#### § 23

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. Die Anlagen zu dieser Ordnung werden vom Senat erlassen; er kann diese Aufgabe an die Senatskommission für Weiterbildung und Wissenstransfer delegieren.

#### **ANLAGEN**

Anlage 1: Zeugnis

Anlage 2: Zertifikatsurkunde

Anlage 3: Transcript of Records

Anlage 4: Fachspezifische Anlage

4.1 Innovationsmanagement



**Anlage Nr. 4.1 Innovationsmanagement zur  
Rahmenprüfungsordnung für die  
akademischen  
Zertifikatsstudiengänge der  
Leuphana Universität Lüneburg**

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am xx.xx.20xx die nachfolgende Anlage Nr. 4.1 Innovationsmanagement zur Rahmenprüfungsordnung für die akademischen Zertifikatsstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom xx xxxx 20xx (Leuphana Gazette Nr. xx/xx) beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat die Anlage am xx.xx.20xx gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG genehmigt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die akademischen Zertifikatsstudiengänge der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

**Zu § 3:**  
Dieser Zertifikatsstudiengang ist auf Bachelor-Ebene verortet.

**Zu § 4 Abs. 1:**  
Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Zertifikatsstudium beträgt 2 Semester.

**Zu § 4 Abs. 2:**  
Das Zertifikatsstudium umfasst insgesamt 35 Credit Points, die sich auf folgende Module verteilen:  
- 2 überfachliche Module mit einem Umfang von jeweils 5 Credit Points  
- 4 Fachmodule mit einem Umfang von jeweils 5 Credit Points  
- 1 Projektstudium „Realisierung eines Innovationsprojektes“ mit einem Umfang von 5 Credit Points.

**Zu § 8 Abs. 19**  
Es wird folgende zusätzliche Studienleistung definiert:

- **Studienbrief**  
Ein Studienbrief enthält Lernmaterial zu Modulen, welches pädagogisch-didaktisch aufbereitet ist und Aufgabenstellungen. Die Bearbeitung der gestellten Aufgaben eines Studienbriefes hat innerhalb einer festgesetzten Frist zu erfolgen.

Es werden folgende zusätzliche Arten von Prüfungsleistungen definiert:

- **Projekttagebuch**  
Ein Projekttagebuch beinhaltet die schriftliche Dokumentation der am Arbeitsplatz durchgeführten themenbezogenen praktischen Arbeit. Die Gliederung richtet sich nach den Vorgaben der jeweiligen in den Semestern angebotenen Module und schließt jeweils mit einem Kapitel Reflexion ab.

**Zu § 11 Abs. 2**  
Das Projektstudium „Realisierung eines Innovationsprojektes“ wird benotet.

**Zu § 14**  
Es ist keine Abschlussarbeit vorgesehen.



## Modulübersicht Zertifikat Innovationsmanagement

| Modul                                                | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Semester | Veranstaltungsformen (Art v. Veranstaltungen) | Modulanforderungen Studienleistung <sup>1</sup> | Modulanforderungen Prüfungsleistung                | CP | Kommentar |
|------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|-----------------------------------------------|-------------------------------------------------|----------------------------------------------------|----|-----------|
| Ü1 InnoMa – Selbstmanagement                         | Erscheinungsformen von Zeitproblemen, Zeitdisponenten, Lebensplanung, Tagesplanung, Planung von Innovationsaktivitäten, Veränderungsstrategien                                                                                                                                                                                                     | 1        | 1 Seminar                                     | 1 Studienbrief UND 1 Lerntagebuch               | 1 Portfolioprüfung ODER 1 Hausarbeit               | 5  |           |
| F1 InnoMa – Innovationen in Marketing und Vertrieb   | Interne und externe Kunden, Interessenanalyse, Marktforschung, Wettbewerbsanalyse, Kundenbindung und –pflege, Marketing-Mix, Marketingziele, Selbstmarketing, Vertriebsstrategie, Geschäftsmodell, Vertriebsformen, Vertriebsplanung und –controlling, Vertriebsprozess                                                                            | 1        | 1 Seminar                                     | 2 Studienbriefe                                 | 1 Projektarbeit UND 1 Hausarbeit ODER 1 Hausarbeit | 5  |           |
| Ü2 InnoMa Kreativitätstechniken                      | Entstehung von Kreativität, Anforderungen an die Moderation, Auftragsklärung, Förderung von Kreativitätspotenzialen, TeilnehmerInnenauswahl, Kreativitätstechniken und -methoden, Methodenauswahl, Umgang mit Ergebnissen                                                                                                                          | 1        | 1 Seminar                                     | 1 Studienbrief                                  | 1 Projektarbeit                                    | 5  |           |
| F2 InnoMa Projektmanagement von Innovationsvorhaben  | Begriffsklärungen, Erwartungen von Stakeholdern, Anforderungen an das Projektmanagement, Rollenkonzepte, Erfolgsfaktoren, Standards und Normen, Ressourcenanforderungen, Projektphasen, Besonderheiten der Führung von Innovationsprojekten                                                                                                        | 2        | 1 Seminar                                     | 2 Studienbriefe                                 | 1 Projekttagebuch ODER 1 Hausarbeit                | 5  |           |
| F3 InnoMa – Innovationscontrolling                   | Managementprozess und Controlling, Innovationen im Kontext des Unternehmenscontrolling, Aufgaben des Innovationscontrolling, Integrierte Planungs-, Kontroll- und Informationssysteme, Performance Measurement und Kennzahlen, Kosten und Ertragsschätzungen, Projektsteuerung und –evaluierung, Reporting, Instrumente des Innovationscontrolling | 2        | 1 Seminar                                     | 2 Studienbriefe                                 | 1 Hausarbeit                                       | 5  |           |
| F4 InnoMa Innovationsmanagement                      | Innovation und Unternehmensstrategie, Innovationskultur, Führung von Freiwilligen, Fehlerkultur, Umgang mit Anregungen Dritter, Entwicklung der MitarbeiterInnen, Innovationsprozess – Ideengenerierung und –sammlung, Umgang mit Ideen, Ideenbewertung, Gratifikation und Wertschätzung, Stakeholderanalyse, Durchsetzung von Innovationen        | 2        | 1 Seminar                                     | 2 Studienbriefe                                 | 1 Portfolioprüfung ODER 1 Hausarbeit               | 5  |           |
| Pro 1 InnoMa Realisierung eines Innovationsprojektes | Anforderungen an Projektarbeit, Projektideen, Projektauswahl, Projektproposal, Projektmeilensteine, Projektrealisierung, Projektpräsentation, Projektabschluss                                                                                                                                                                                     | 2        | 1 Projekt                                     | ---                                             | 1 Projekttagebuch UND 1 Praxisbericht              | 5  |           |



<sup>1</sup>Die Studienleistungen sind vor Teilnahme an der Prüfungsleistung zu erbringen.

**Ordnung des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg  
zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an  
fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengängen  
der Leuphana Universität Lüneburg**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat am xx.xx.2011 gem. § 13 Abs. 3 Satz 5 NHG i.V.m. Abschnitt A Nr. 1 der Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung (AllGO) der Universität Lüneburg in der Fassung vom 05.08.2004 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/04) nach Anhörung des Senats vom xx.xx.2011 folgende Ordnung beschlossen.

**§ 1  
Anwendungsbereich**

- (1) Diese Ordnung gilt
  - a.) für alle Studierenden in den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengängen der Leuphana Universität sowie
  - b.) für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einzelnen Modulen der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengänge der Leuphana Universität, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind.
- (2) Abweichend von Abs. 1 a) gilt diese Ordnung nicht für Studierende in fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengängen mit beschränktem Teilnehmerkreis (sog. „geschlossene Zertifikatsstudiengänge“).

**§ 2  
Erhebung von Gebühren**

Gem. § 13 Abs. 3 Satz 5 NHG i.V.m. Abschnitt A Nr. 1 a) der AllGO werden sowohl von den in den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg eingeschriebenen Studierenden als auch von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einzelnen Modulen der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind, Gebühren erhoben.

**§ 3  
Gebührenhöhe für die Teilnahme an Zertifikatstudiengängen**

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengängen werden folgendermaßen festgelegt:
  - für den Zertifikatstudiengang Innovationsmanagement: 1.900 € pro Semester
- (2) Bereits entrichtete Gebühren gem. § 4 Abs. 1 für die Teilnahme an einzelnen Modulen desselben fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengangs werden auf die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 im Falle der ersten beiden Module voll, darüber hinaus zur Hälfte angerechnet.
- (3) Belegen die Studierenden zusätzliche, über das in der jeweiligen fachspezifischen Anlage zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg niedergelegte Curriculum hinausgehende Lehrangebote, so können hierfür zusätzliche Gebühren erhoben werden. Die Studierenden sind über im Einzelnen ggf. anfallende Kosten von der Professional School in geeigneter und transparenter Weise zu informieren.

**§ 4  
Gebührenhöhe für die Teilnahme an einzelnen Modulen sowie deren Abschluss**

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem einzelnen Modul eines fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengangs sowie dessen Abschluss beträgt
  - für ein Modul in dem Zertifikatstudiengang Innovationsmanagement 140 € pro CP.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an zertifikatstudiengangsübergreifend angebotenen Modulen auf Bachelor niveau 150 € pro CP, auf Master niveau 300 € pro CP.

**§ 5  
Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 werden mit der Annahme der Zulassung zu den jeweiligen Studiengängen bzw. der semesterweisen Rückmeldung fällig; sie müssen nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist entrichtet werden. Die Zahlung der Studentenwerks-, der Studierendenschafts- und der Verwaltungskostenbeiträge bleibt davon unberührt.
- (2) Im Falle einer Anrechnung gemäß § 10 der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg entfällt die Gebührenerhebung nach § 5 (1) für die anerkannten Module.
- (3) Die Gebühren nach § 3 Abs. 3 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Lehrangebot und der Teilnahmebestätigung durch die Leuphana Universität Lüneburg fällig; sie sind nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.
- (4) Die Gebühren nach § 4 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Modul und der Teilnahmebestätigung durch die Leuphana Universität Lüneburg fällig; sie sind nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.

**§ 6  
Ausnahmeregelung**

Die jeweilige Studiengangsleitung kann in sozialen Härtefällen auf Antrag Gebühren für die Teilnahme an fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengängen stunden oder teilweise erlassen. Einem entsprechenden Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

**§ 7  
In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.